Basel, 5. Februar 1921. № 6 XXI. JAHRGANG

SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN

ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K·)

REDAKTION UND ADMINISTRATION : BASEL, THIERSTEINERALLEE 14
DRUCK UND VERLAG : VERBAND SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K·)

Genossenschaftlicher Arbeitsmarkt.

Angebot.

Junge **Tochter,** mit Sekundarschulbildung und Handelsschulkurs, deutsch und französisch sprechend, sucht Stelle zur Erlernung des Ladendienstes in einem Konsumverein der Lebensmittelbranche. Offerten erbeten unter Chiffre W. S. 29 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Ein junger Mann, mit Kenntnissen auch in der Buchhaltung, wünscht auf Frühjahr in einer Konsumgenossenschaft als **Magaziner** event. Magaziner-Gehilfe einzutreten. Zuverlässigkeit und Arbeitsamkeit zugesichert. Auf Wunsch wird auch Kaution geleistet. Offerten gefl. erbeten unter Chiffre J. F. 30 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Kaufmann, mit prima Zeugnissen, der fünf Jahre in einem Konsumverein tätig gewesen, jetzt in selbständiger, ungekündigter Stellung verweilt, sucht anderweitiges Engagement als **Verwalter, Buchhalter** oder **Filialleiter.** Offerten sind erbeten unter Chiffre A. M. 32 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Solider, selbständiger **Bäcker,** mit Kenntnissen in der Konditorei, bewandert mit Dampfbacköfen, sucht Stelle. Eintritt nach Uebereinkunft. Offerten mit Angabe des Gehaltes erbeten unter Chiffre G. M. 33 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Junger, strebsamer **Konsumangestellter,** in allen daselbst einschlägigen Arbeiten, Maschinenschreiben uud Stenographie bewandert, mit guten Kenntnissen der französischen Sprache, sucht Engagement in Buchhaltung eines Lebensmittelgeschäftes. Ia. Referenzen und Zeugnisse zu Diensten. Offerten gefl. unter Chiffre W. L. 34 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Junge, intelligente Tochter sucht Stelle in Konsumverein als **Ladenlehrtochter.** Offerten erbeten unter Chiffre F. R. 35 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Kaufmännische Werke

Löwe, Lexikon der Handelskorrespondenz, Deutsch-englisch-französisch		Fr. **15.—**
Rohde, Handbuch der Handelskorrespondenz, in 6 Sprachen		Fr. **24.—**
Lengning, Waren-Lexikon der Drogen und Chemikalien		Fr. **13.50**
Stern, Die kaufmännische Bilanz		Fr. **5.50**
Obst, Das Bankgeschäft	2 Bde	Fr. **20.—**
Schär, Die Bank im Dienste des Kaufmann		Fr. **6.—**
Handelsbetriebslehre I		Fr. **10.—**
Grogg, Rechtskunde für Kaufleute		Fr. **6.—**
Gerstner, Technik der Bilanzrevision		Fr. **8.80**
Bilanzschlüssel		Fr. **4.—**
Taschenbücher der Handelskorrespondenz:		
Deutsch-englisch und vice-versa		
Deutsch-französisch und vice-versa		
Deutsch-spanisch und vice-versa		
Deutsch-italienisch und vice-versa		Fr. **3.60**
Langenscheidt's Taschenwörterbücher:		
Doppelbände: Englisch		
Italienisch		
Spanisch		
Lateinisch		Fr. **5.—**

Buchhandlung des V. S. K. Basel

Tellstrasse 62

Mühlengenossenschaft schweiz. Konsumvereine

Einladung

zur

IX. ordentl. Generalversammlung

In Ausübung des § 25 der Genossenschaftsstatuten macht der Unterzeichnete hiermit bekannt, dass der Aufsichtsrat beschlossen hat, die diesjährige ordentliche Generalversammlung auf

Sonntag, den 3. April 1921

vormittags 10½ Uhr in das **Restaurant du Pont, I. Stock,** in der Nähe des Hauptbahnhofes in **Zürich,** einzuberufen.

Die *Tagesordnung* ist folgendermassen festgesetzt worden:

1. Abnahme des Protokolls der VIII. ordentl. Generalversammlung vom 14. März 1920.
2. Abnahme des Berichtes und der Rechnung über das Jahr 1920.
3. Wahl von fünf Mitgliedern des Aufsichtsrates für die Amtsdauer bis zur ordentlichen Generalversammlung 1924.
   (Abgelaufen ist die Amtsdauer der Herren E. Angst, Basel, J. Flach, Winterthur, O. Berger, Solothurn, A. Portmann, Basel und E. Schwarz, Pratteln).
4. Wahl eines Mitgliedes des Aufsichtsrates für die Amtsdauer bis zur ordentlichen Generalversammlung 1923 an Stelle des demissionierenden Herrn F. Thomet, Lugano.
5. Wahl von zwei Ersatzmännern des Aufsichtsrates für die Amtsdauer bis zur ordentlichen Generalversammlung 1924.
   (Abgelaufen ist die Amtsdauer der Herren Th. Zumthor, Oberwil und J. Schmid, Luzern.)
6. Wahl von drei Revisoren.
7. Verschiedenes.

Die Delegierten haben sich über ihre Stimmberechtigung schriftlich auszuweisen.

Basel, den 29. Januar 1921.

Der Präsident des Aufsichtsrates:
E. Angst.

Die

Schweizerische Volksfürsorge

Volksversicherung auf Gegenseitigkeit

empfiehlt sich den Genossenschaftern und ihren Familienangehörigen zum Abschluss von Lebensversicherungen. Billige Prämien, ausserordentlich günstige Bedingungen. — Verlangen Sie Prospekte bei den Agenturen oder bei der Zentralverwaltung (Tellstrasse No. 58, Basel).

SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN

ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K)

XXI. Jahrgang | Basel, den 5. Februar 1921 | No. 6

Wöchentlich erscheint eine Nummer von 8—16 Seiten Text.

Abonnementspreis: Fr. 10.— per Jahr, Fr. 5.— per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 14.— per Jahr.

Redaktion: Dr. Henry Faucherre.

Verantwortlich für Druck und Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) Basel. Für denselben Dr. Oscar Schär.

Inhalts-Verzeichnis:

Führende Gedanken. — Probleme des Preisabbaues. — Grob, doch wahr! — Zollerhöhungen und Einfuhrbeschränkungen. — Das neue schweizerische Genossenschaftsrecht. — Pioniere und Theoretiker des Genossenschaftswesens. — **Kreiskonferenzen:** Delegierten-Konferenz des Kreises V. V. S. K. (Aargau), Donnerstag den 27. Januar 1921, vormittags 10 Uhr, im Hotel Linde in Baden. — **Steuerwesen:** Die Genossenschaftsbesteuerung im Kanton Basel-Stadt. Die Ausschaltungen der Rückvergütungen aus dem Bundesratsbeschluss betr. die Kriegsgewinnsteuer für das Jahr 1920. — **Bewegung des Auslandes:** Deutschland. — **Aus unserer Bewegung:** Baden. — **Verbandsnachrichten.**

Führende Gedanken.

Suchet die Partei der Weisen.

Es ist zu allen Zeiten viel Streit in der Welt gewesen, schon beim Baum der Erkenntnis des Guten und Bösen im Paradies ging das Wortwechseln an. Bei allem Streiten fanden sich gewöhnlich vier Parteien unter den Menschen, die einander gerade gegenüberstanden. Die Einen stritten wie toll und rasend gegen Sklaverei, Aberglauben und Vorurteil, die Andern wie toll und rasend gegen Aufklärung, Freiheit und Recht. Beide, von Wut und Leidenschaft blind, gaben und bekamen die meisten Schläge, und erreichten doch ihr Ziel nicht. Es gab aber auch eine dritte Partei, die der Weisen. Sie lärmte nicht mit, aber sie handelte und tat das, was recht ist; fürchtete keinen Feind, aber war auch nicht vermessen und voreilig. Noch gab es eine vierte Partei, das war die Partei der feigen Memmen. Sie wusste nicht, was sie wollte, und suchte sich zu schmiegen und zu biegen. Sie bildete sich ein, zur Partei der Weisen zu gehören, aber sie ward von derselben so sehr als von den andern verachtet. Denn Weisheit besteht nicht mit Feigheit.

* * *

Verzweiflung im Unglück und daraus entspringende Wut, wenn's nicht gehen will, wie es soll, alles für seine armen Pläne in die Luft zu sprengen, ist das unfehlbarste Kennzeichen, nicht des wahren Mutes, sondern der Feigheit.

* * *

Es sind so wunderliche Dinge in der Welt geschehen, dass ich überzeugt bin, es werden noch viele wunderliche Dinge kommen, welche niemand erwartete. Sagt mir, was ihr wollt, ich will nichts verschönern; ich wette nicht für, nicht wider. Nun ist alles möglich. Wer die meiste Besonnenheit behält und die Kraft eines reinen Gemütes, der gewinnt zuletzt im Spiel.

Heinrich Zschokke (Schweizerbote 1799).

Probleme des Preisabbaues.

Von Dr. Oskar Schär.

I.

Die zukünftige Gestaltung des «Index» des V. S. K.

Der Schreiber dies hat seit mehr als zwei Jahren den Fragen des Preisabbaues seine besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Der Oeffentlichkeit gegenüber ist das hauptsächlich durch zwei verschiedene Manifestationen bekannt geworden, einmal durch die im April 1919 im Nationalrate gestellte Interpellation, ob der Bundesrat nicht im Interesse der unter der Teuerung leidenden Bevölkerung mit dem Abbau der Preise dadurch den Anfang machen wolle, dass er die Monopolartikel um einen erheblichen Betrag sofort ermässige, und sodann durch die im Herbst 1919 im «Gen. Volksblatt» und auch in Tageszeitungen publizierte Artikelserie «Ein baldiger Preisabbau eine Illusion».

Bei der Anregung an den Bundesrat, auf den Monopolartikeln erhebliche Preisermässigungen zu Lasten des Bundesfiskus vorzunehmen, war der Ausgangspunkt die Hoffnung, dass, nachdem der Waffenkrieg beendigt, die allzuhoch gestiegenen Preise nun bald abgebaut werden könnten, und der Wunsch,

dass der Anfang von Seiten des Bundes mit den Monopolartikeln gemacht werde. Heute, nachdem beinahe zwei Jahre seither verflossen sind, wird in der Export-Beilage der «Neuen Zürcher Zeitung» No. 137 vom 27. Januar 1921 von einem aus den Kreisen des Grosshandels stammenden Mitarbeiter E. N. eine in gleiche Richtung zielende Anregung zu Handen des Bundes gemacht. Damals war der Anregung in bezug auf die Monopolartikel ein Erfolg versagt, weil entgegen der allgemeinen Annahme die betreffenden Monopolartikel, die meistens aus dem Ausland beschafft werden mussten, auf dem Weltmarkte nur vorübergehend Schwankungen unterworfen waren, nach anfänglichen Preissenkungen jedoch bald wieder eine empfindliche Hausse aufwiesen.

Nachdem sich der Schreibende im Laufe der folgenden Monate überzeugt hatte, dass die Zeit der absteigenden Preisentwicklung noch nicht gekommen, zögerte er nicht, um in weiten Kreisen der Bevölkerung nicht unbegründete Hoffnungen wach zu halten, durch die Artikelserie «Ein baldiger Preisabbau eine Illusion» die Bevölkerung darauf aufmerksam zu machen, dass vorerst noch nicht allgemein mit Preisrückgängen, sondern unter Umständen eher noch mit Preissteigerungen gerechnet werden müsse. Tatsächlich ist ja auch erst im Juni 1919 der höchste Preisindex mit 2728 Franken verzeichnet worden, der vorübergehend dann wieder etwas niedriger ausfiel, um am 1. September beim Landesindex mit 2695.50 Franken den allerhöchsten Stand zu erreichen, vergleichsweise mit 261,6% gegen 100% am 1. Juni 1914.

An Hand der jüngsten Entwicklung kann nun aber doch die Hoffnung ausgesprochen werden, dass der Preisabbau bei den meisten Artikeln nunmehr in fühlbarem Masse einsetzen werde; es hätte dann diese rückläufige Bewegung einfach um zwei Jahre später sich eingestellt, als wie dies seinerzeit angenommen wurde. Auch der Schreiber dies hatte seinerzeit nicht auf einen allgemeinen Preisabbau gerechnet, sondern angenommen, dass bei gewissen Artikeln, nämlich denjenigen, die in den ausgehungerten Zentralmächten gegen Ende des Krieges absolut nicht mehr erhältlich waren, noch eher ein Preisaufstieg einsetzen werde, als ein Preisabschlag, so bei allen Textilwaren, bei Schuhwaren und von Nahrungsmiteln speziell bei Speisefett und Kaffee. Der Preisabbau war jedoch nicht nur durch diese erhöhte Nachfrage der Zentralmächte, sondern auch durch den Umstand, dass entgegen aller Erwartung die Schiffsfrachten anfänglich nur unwesentlich zurückgingen, und dass gewisse Staats- und Privatmonopole für internationale Bedarfsartikel den Preis ungebührlich in der Höhe halten konnten, verhindert worden. Einen wesentlichen Einfluss an der Verhinderung des Preisabbaues übte auch die Valutasteigerung des Dollars für die Schweiz. Diese Steigerung des Dollarpreises hatte zur Folge, dass auch die valutaschwachen Länder für ihre hauptsächlich mit amerikanischen Produkten konkurrierenden Ausfuhrartikel (Lebensmittel) die Abgabepreise ins Ausland ungefähr auf der Höhe der amerikanischen Forderungen halten konnten. Auch die Erschwerungen im Eisenbahnverkehr und die Steigerung der Eisenbahnfrachten wirkten bei der Verteuerung erheblich mit.

Ueber die Preisaufschläge derjenigen Artikel, die für den Index des V. S. K. massgebend sind, orientiert nachfolgende Tabelle, in welcher jedoch einzelne Untergruppen nicht bis auf den letzten Rappen genau angeführt sind, sodass die Schlussummen nicht immer ein mit einer arithmetischen Addition übereinstimmendes Resultat ergeben. Für den 1. Dezember 1920 und 1. Januar 1921 sind die Zahlen des Städteindexes ein-

	VI./14	XII./18	III./19	VI./19	IX./19	XII./19	III./20	VI./20	IX./20	XII./20*)	I./21*)
Milchprodukte	331.—	558.—	569.—	575.60	661.80	620.25	642.—	672.—	676.15	738.45	726.—
Speisefett	43.—	160.—	160.—	160.60	133.70	127.55	112.70	107.—	101.60	100.40	95.—
Zerealien	227.—	459.—	456.—	461.40	457.75	458.—	455.40	462.35	471.30	469.70	471.65
Hülsenfrüchte	11.—	42.50	38.50	37.50	35.10	29.10	30.—	29.30	28.80	24.15	23.30
Fleisch	188.—	536.—	592.50	696.30	569.83	578.75	571.80	557.—	566.—	497.—	489.—
Eier	44.—	196.—	188.—	196.—	180.—	196.—	156.—	112.—	172.—	168.—	164.—
Kartoffeln	35.—	67.50	72.50	55.—	67.50	60.—	65.—	52.50	57.50	55.—	57.50
Zucker und Honig	48.50	106.—	106.50	106.50	106.30	106.50	134.50	134.70	161.90	162.75	139.50
Diverse Nahrungsmittel	40.—	73.—	73.—	71.80	69.30	68.—	71.50	68.20	68.05	58.85	58.55
„ Bedarfsartikel	103.—	432.—	432.—	367.—	327.30	308.90	312.—	345.70	392.30	.377.42	367.10
Total	1070.50	2630.—	2690.—	2728.—	2608.60	2553.15	2551.—	2540.70	2695.50	2651.70	2591.70

*) Städteindex.

gestellt, die sich mit dem Landesindex nicht immer vollständig decken. Pro 1. Februar fehlen die Angaben noch, jedoch kann hier schon angeführt werden, dass z. B. für den Allgemeinen Consumverein beider Basel der Februarindex wiederum eine Ermässigung um zirka 44 Franken aufweist.

Prüft man nun den Preisstand der einzelnen Artikel, die in diese Erhebungen aufgenommen worden sind, so ergibt sich, dass die absteigende Preisbewegung voraussichtlich in den nächsten Monaten noch weitere Fortschritte machen wird, dies für den Fall, dass die Preise des Weltmarktes ungefähr auf der heutigen Höhe bleiben und nicht mehr steigen. Es darf jedoch die Hoffnung ausgesprochen werden, dass die rückläufige Bewegung auf dem Weltmarkte eher noch zunehmen, als abnehmen wird und dass deshalb in Bälde noch weitere Artikel einen Preisrückgang aufweisen werden, sodass für die Zukunft auch noch mit einem später einsetzenden Rückgang des «Index» gerechnet werden kann.

Dass heute noch nicht die volle Auswirkung des Rückganges der Preise auf dem Weltmarkte für die Schweiz verzeichnet werden kann, ist zur Hauptsache der eidgenössischen Monopolbetrieben zuzuschreiben. Auf 1. Januar 1921 ergeben die Indexziffern für den Verbrauch einer Normalfamilie an Kohle einen Betrag von ungefähr 300 Franken, während nach dem heutigen Weltmarktpreise ohne Monopol mit ungefähr der Hälfte dieses Betrages der eingesetzte Normalverbrauch gedeckt werden könnte. Die Aufwendungen der Normalfamilie für Zucker, die mit 68 kg berechnet sind, beliefen sich

am 1. Dezember in Basel auf Fr. 149.60, am 1. Januar 1921 auf Fr. 125.80. Es ist anzunehmen, dass auch hier, so bald die eidgenössische Monopolstelle abgebaut ist, ungefähr mit der Hälfte des Betrages ausgekommen werden könnte. Auf den Seifenpreisen ist im Laufe des Januar eine erhebliche Ermässigung eingetreten, die in den vorstehenden Berechnungen noch nicht berücksichtigt ist und es ist ferner zu hoffen, dass sowohl Petroleum wie Brennsprit, die beide noch mehr als 300% des Vorkriegspreises kosten, bald im Preise ermässigt werden können. Von weitern Preisrückgängen der im Index berücksichtigten Waren sind zu erwähnen solche, die in den nächsten Tagen wirksam werden sollen, bei Griess und Weissmehl (Bundeshöchstpreise), wie bei Zichorien. Die Preise für den Monopolartikel Reis, die auf dem Weltmarkt ebenfalls schon ganz erheblich unter dem schweizerischen Monopolpreise notieren, werden hoffentlich in absehbarer Zeit auch reduziert werden, ebenso ist zu erwarten, dass die Ansätze für Vollmehl und damit für Vollbrot und Teigwaren in den nächsten Wochen ebenfalls für das Ausgangsprodukt (Weizen) dem gesunkenen Weltmarktpreise folgen werden. Von Milchprodukten steht Butter infolge des Importmonopols des Bundes auch noch erheblich über dem Weltmarktpreis. Diese Erhöhung musste in Kauf genommen werden als Konsequenz der mit den Milchproduzenten abgeschlossenen Vereinbarungen betreffend Milchlieferung in die Städte. Wie die Verhältnisse liegen, darf erwartet werden, dass ab 1. Mai alle diese Uebereinkommen dahin fallen und dass dann die freie Konkurrenz wieder einzetzen wird, die auf jeden Fall bei den Butterpreisen eine erhebliche Annäherung an die Weltmarktpreise bewirken wird. Ob die unheimlich gestiegenen Preise für Konsummilch und Schweizerkäse schon auf nächsten Frühling eine Reduktion erfahren werden, ist zweifelhaft, da die schweizerischen Landwirte, die hier eine Art faktisches Monopol besitzen, einer Preisermässigung auf diese Artikel jedenfalls energischen Widerstand entgegensetzen werden, speziell mit Rücksicht darauf, dass von den Produkten unserer einheimischen Landwirtschaft vielleicht einzig diese beiden Artikel diejenigen bleiben werden, die dauernd einen erheblich höheren Preisstand aufweisen werden, als wie in den Vorkriegszeiten. Auch der eine oder andere der weniger bedeutenden Importartikel, so Hülsenfrüchte, Mais, Gerste, Haferprodukte werden voraussichtlich im Preise noch sinken; auch Eier werden den im Kriege erreichten Preisstand von durchschnittlich 40 Rp. nicht beibehalten können. Von grosser Bedeutung für die weitere Gestaltung des Preisindexes ist die weitere Preisentwicklung in Fleisch und Fleischwaren. Vor dem Kriege betrug der Index hierfür Fr. 188.—, am Ende des Krieges erreichte er Fr. 536.—, um im Juni 1919 auf Fr. 696.30 zu steigen. Im September 1919 war er erheblich gesunken um dann ein Jahr hindurch ungefähr auf gleicher Höhe sich zu halten (September 1920 Fr. 566.—). Die in wiederholten Eingaben des V. S. K. verlangte und endlich im Spätherbst 1920 bewilligte Einfuhr von ausländischem Schlachtvieh resp. von ausländischem Fleisch, bewirkte eine erhebliche Senkung des Indexes (Städteindex 1. Dezember 1920 Fr. 497.—, 1. Januar 1921 Fr. 489.—). Es wird wesentlich davon abhängen, ob der Einfuhr von ausländischem Fleisch neuerdings Schwierigkeiten entgegengestellt werden oder nicht, ob diese Zahl wieder steigen und damit in diesem wichtigen Artikel eine gegenüber dem allgemeinen Preisabbau rückläufige Bewegung einsetzen werde. Im Interesse der Konsumenten liegt es auf jeden Fall, dass der Fleischeinfuhr keinerlei bloss aus protektionistischen Erwägungen stammende Hindernisse in den Weg gelegt werden.

Zieht man aus diesen Erwägungen einen Schluss auf die zukünftige Gestaltung des Preisindexes für die Schweiz, so darf man, ohne unverantwortlicher Schönfärberei beschuldigt zu werden, die Erwartung aussprechen, dass nach Verlauf weniger Monate der Index eine Senkung um einige hundert Franken aufweisen wird, und dass er dann einen Stand erreicht haben wird, der ungefähr einer 100prozentigen Verteuerung gegenüber der Vorkriegszeit entsprechen mag. Ob sich dann auf dieser Basis die Preise stabilisieren werden — kleine Schwankungen nach unten und oben sind ja auch schon in den normalen Vorkriegszeiten vorgekommen — ist eine Frage, die heute nicht definitiv beantwortet werden kann, es liegen jedoch mehr Wahrscheinlichkeitsgründe vor für die Annahme, dass auf dem Stande von ungefähr Fr. 2100.— der Index als für längere Zeit festgelegt betrachtet werden kann.

Wie aus den vorstehenden Ausführungen ersichtlich, liegt die Schuld dafür, dass heute noch der Preisindex so hoch steht und heute nicht schon um 200—250 Franken niedriger angenommen werden kann, in den Monopolbetrieben des Bundes, die heute verschiedene Bedarfsartikel wesentlich über dem Weltmarktpreis abgeben, so Kohle, Zucker, Petrol, Brennsprit, Butter, Reis und einen Teil der Zerealien.

Diese gegenüber dem Weltmarktpreis höhere Preislage ist darauf zurückzuführen, dass die Monopolbetriebe des Bundes vorsichtshalber eine Vorratspolitik getrieben haben und sich in Voraussicht der Möglichkeit, dass unter Umständen die Preise auf dem Weltmarkte steigen oder Transporterschwerungen die Versorgung der Schweiz verunmöglichen würden, in einem Zeitpunkte für lange Zeiten eingedeckt haben, in dem die Weltmarktpreise so ziemlich am höchsten standen. Den Monopolbetrieben des Bundes hieraus einen Vorwurf zu machen, wäre nicht gerecht, wenn man berücksichtigt, dass seinerzeit diese Monopolbetriebe gewisse Artikel auch längere Zeit unter dem angeblichen Weltmarktpreise abgegeben haben; dagegen wird die Konsequenz aus diesen Feststellungen sein, dass die Monopolbetriebe des Bundes, vielleicht mit Ausnahme des Getreidemonopoles, so schnell als möglich abzubauen seien und dass dem freien Spiel der wirtschaftlichen Kräfte wieder die Möglichkeit der Betätigung geschaffen werde. Tatsächlich liegen die Verhältnisse so, dass die Verproviantierung der Schweiz heute auch ohne Importmonopole des Bundes gesichert ist und dass voraussichtlich aus der freien Konkurrenz eine weitere Senkung der Lebensmittelpreise gewärtigt werden kann.

Grob, doch wahr!

Der berühmte englische Dramatiker Bernard Shaw, über seine Ansicht über die Konsumvereine befragt, äusserte sich kurz und bündig wie folgt:

The working man who spends his money in a private store is an ass.

Zu deutsch: Der Arbeitsmann, welcher sein Geld in einen Privatladen trägt, ist ein Esel!

Zollerhöhungen und Einfuhrbeschränkungen.

Die Eingabe der Verwaltungskommission.

Die Verwaltungskommission des V. S. K. richtete unterm 28. Januar 1921 an den schweizerischen Bundesrat zu Handen der Bundesversammlung folgende Eingabe:

«Veranlasst durch die Botschaft des Bundesrates vom 24. Januar 1921 an die Bundesversammlung betreffend die vorläufige Abänderung des Zolltarifes und die Beschränkung der Wareneinfuhr, gestatten wir uns, Ihnen zu Handen der hohen Bundesversammlung die Stellungnahme des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) in Basel zur Kenntnis zu bringen, da es uns nicht möglich ist, uns mit den Schlussfolgerungen der Botschaft und den beantragten Bundesbeschlüssen einverstanden zu erklären.

In unserer Eingabe vom 22. Dezember 1920 gaben wir Ihnen Kenntnis von den von den Behörden des V. S. K. festgestellten Grundsätzen für das Verhalten unseres Verbandes in der Zolltariffrage, die in der Hauptsache darauf hinausgehen, dass bei allfälliger Neufestsetzung einzelner Zollpositionen auf die Leistungsfähigkeit der wirklichen Verbraucher, d. h. der Konsumenten, Rücksicht genommen werden soll und dass in Anbetracht der Versorgungsverhältnisse der unselbständig erwerbenden Bevölkerung eine Taxation der zum Lebensunterhalt erforderlichen hauptsächlichsten Nahrungsmittel und Bedarfsgegenstände, soweit wie irgendwie möglich, vermieden werden, auf alle Fälle aber nur in einem beschränkten Masse erfolgen soll. Die Verbandsbehörden sind der Ansicht, dass eine allfällige Erhöhung der Zollansätze nur solche Artikel und Gegenstände betreffen solle, die nicht als unbedingt notwendig betrachtet werden können und wodurch nicht eine vermehrte Belastung der Konsumenten verursacht wird.

In einer weiteren Eingabe vom 10. Januar 1921, veranlasst durch den Bundesratsbeschluss vom 31. Dezember 1920 betreffend Erhöhung der Tabakzölle, erlaubten wir uns die grundsätzliche Auffassung zu vertreten, es möchten derartige, das Volk in hohem Masse interessierende und in seine Lebenshaltung zum Teil tief einschneidende Fragen, wie Abänderung des Zolltarifes, nicht lediglich durch einen Beschluss des Bundesrates oder durch einen Beschluss der Bundesversammlung, unter Ausschluss des Referendums, entschieden werden, sondern es solle dem Schweizervolke selbst Gelegenheit geboten werden, sich zu solch wichtigen Angelegenheiten zu äussern.

Den in den vorerwähnten zwei Eingaben vertretenen Standpunkt müssen wir auch hinsichtlich der Botschaft des Bundesrates vom 24. Januar 1921 in aller Form aufrecht erhalten. Unsere Verbandsbehörden hegen grosse Bedenken gegen den beabsichtigten Erlass von Einfuhrverboten, gestützt auf eine Kompetenzerteilung an das Volkswirtschaftsdepartement. Es bedeutet dies die Verneinung des demokratischen Prinzips; dadurch wird dem Volke die Möglichkeit genommen, sich über Fragen, die seine vitalen Lebensinteressen berühren, auszusprechen und darüber zu entscheiden.

Während die Schweiz während der Kriegsjahre alle möglichen Anstrengungen machte, um die Einfuhr zu vermehren, will man nun ins Gegenteil verfallen und durch ausserordentliche Erlasse die Einfuhr verhindern. Die Einfuhrbeschränkung bezw. die Einfuhrkontingentierung hätte neuerdings die Einsetzung eines grossen Beamtenapparates mit unproduktiver Arbeit zur Folge; erfahrungsgemäss wäre damit eine gewisse Willkür in der Behandlung der Einfuhrbewilligungen und damit eine gewisse Ungerechtigkeit verbunden. Der Erlass von Einfuhrverboten führt auch zur Aufhebung der freien Konkurrenz, zur Einschränkung der Gewerbefreiheit, die früher in so grossem Masse zum Wohlstande der Schweiz beigetragen hat.

Einfuhrverbote der Schweiz werden mit ziemlicher Sicherheit Gegenmassnahmen anderer Staaten hervorrufen, welche in eine Art Zoll- oder wirtschaftlichen Krieg ausarten könnten, wodurch der mit den Einfuhrverboten beabsichtigte Zweck, Verminderung der Arbeitslosigkeit, nicht erreicht würde, weil durch eine weitere Ausdehnung der Einfuhreinschränkungen seitens anderer Staaten gegenüber unserer Exportindustrie die Arbeitslosigkeit noch bedeutend vermehrt würde. Ein Land wie die Schweiz, das in so hohem Masse auf den Export angewiesen ist, muss sich hüten, andern Staaten gegenüber Massnahmen zu treffen, die für uns unangenehme Gegenwirkungen auslösen könnten.

Die gegenwärtige Arbeitslosigkeit in der Schweiz ist nicht einzig eine Folge der vermehrten Einfuhr wegen den Valutaverhältnissen, sondern sie ist eine Folge der gegenwärtigen allgemeinen Weltkrisis, deren Auswirkungen in der Schweiz auch durch Einfuhrverbote für gewisse Warenkategorien nur in unbedeutendem Masse abgeschwächt werden könnten, besonders wenn man berücksichtigt, dass ja der Grossteil unserer Arbeitslosen nicht aus denjenigen Gewerben und Industrien sich rekrutiert, die für den Inlandsbedarf arbeiten, sondern die für den Export tätig sind.

Auf alle Fälle wird durch den Erlass von Einfuhrverboten der Preisabbau verhindert, auch trotz allfälligen amtlichen Preisnormierungen, eine Folge, die in unserer gegenwärtigen Exportkrisis und der dadurch entstandenen Arbeitslosigkeit in keiner Hinsicht verantwortet werden kann. Nicht Einfuhrverbote und dadurch ermöglichte Hochhaltung der Inlandspreise, sondern einzig die Konkurrenz auf dem freien Markte wird in dieser Hinsicht eine Regelung ermöglichen, da ja auch unsere Exportindustrie auf dem Weltmarkte nur konkurrenzfähig ist, wenn durch eine Verbilligung der Lebenshaltung weitere Lohnerhöhungen vermieden werden können. Dies beweist auch die Erfahrungstatsache, dass bestimmte inländische Interessentengruppen sich für die Vermittlung gewisser Artikel durch das Mittel des Boykottes den Vertrieb sichern und somit die freie Konkurrenz ausschalten wollen. Wir befürchten vom Erlass von Einfuhrverboten eine sofortige und wahrscheinlich nicht unbedeutende Erhöhung der Abgabepreise im Inlande, wodurch die Interessen der Konsumenten weitaus mehr geschädigt würden als durch kleinere Zollerhöhungen, weil die Konsumenten als Produzenten höhere Löhne verlangen müssten, was dem beabsichtigten Zwecke, die Industrie wieder zu beleben, geradezu entgegentreten würde.

Da nun aber die Frage des Erlasses von Einfuhrverboten sowohl als auch die Frage der Durchführung von Zollerhöhungen für jeden einzelnen Schweizerbürger von eminenter Bedeutung ist, halten wir unbedingt dafür, dass die Dringlichkeitsklausel in den beantragten Bundesbeschlüssen fallen gelassen und dem Volke auf dem Wege der ordentlichen Gesetzgebung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden sollte.

Sollte die Bundesversammlung entgegen unserm Wunsche beschliessen, so möchten wir auf alle Fälle

beantragen, dass jede Massnahme irgendwelcher Art hinsichtlich Einfuhrverbot oder Zollerhöhung der Bundesversammlung zur Genehmigung unterbreitet wird und zwar in der Weise, dass über jede einzelne Tarifposition Beschluss gefasst würde.

Indem wir unser Begehren Ihrer gefl. Aufmerksamkeit empfehlen, hoffen wir, dass Sie sich der Berechtigung unseres Verlangens nicht verschliessen werden.»

Die Gründe des Bundesrates.

Bundesrat Schulthess hat der Zolltarifkommission des Nationalrates ein Exposé vorgelegt, durch welches er den bundesrätlichen Standpunkt in der Frage der Zollerhöhungen und Einfuhrbeschränkungen begründete. Durch die Eingabe der Verwaltungskommission des V. S. K. sind die Gründe des Bundesrates zum vornherein widerlegt. Zur Information unserer Leser entnehmen wir dem bundesrätlichen Exposé folgendes:

«Billigere Rohstoffe, billigere Schiffrachten, niedrigere Löhne als im Verhältnis zur Schweiz, schaffen unserer Produktion im Auslande die grössten Absatzschwierigkeiten und führen zu einer Ueberschwemmung mit billigerer — nicht immer besserer — Auslandsware. Auf den ersten Blick erscheint es bestechend, sich über diese Verhältnisse zu freuen, da sie geeignet sein könnten, den längst ersehnten Preisabbau zu bringen. Aber die Ansätze zu einem Verarmungsprozess des Landes sind vorhanden. Das Jahr 1920 schliesst mit einem Fehlbetrag von nicht weniger als einer Milliarde in unserer Handelsbilanz ab. Das gesamte nationale Vermögen der Schweiz wird von den einen auf 20, von den andern auf 25—30 Milliarden geschätzt. Daraus ergibt sich, von welch gewaltiger Bedeutung es ist, wenn es in einem Jahr um eine Milliarde geschwächt werden soll. Vor etwas mehr als einem Jahr hat der Bundesrat auf übereinstimmende Gesuche der Arbeitgeber und Arbeiter Einfuhrbeschränkungen auf Möbel erlassen. Die Erfahrungen sind im grossen und ganzen befriedigende. Ohne diese Einfuhrbeschränkungen wären seit einem Jahr wohl 15,000 bis 20,000 Arbeiter jenes Zweiges unserer nationalen Produktion arbeitslos.

Seit Beginn dieses Jahres haben sich die Verhältnisse noch verschlimmert. Im Bekleidungsgewerbe, in der chemischen, der Maschinen-, der Uhren- und Textilindustrie, sowie in Kleinbetrieben sind heute etwa 70,000 Personen teilweise und über 30,000 Personen gänzlich arbeitslos. Angesichts dieser Gefahren ist der Bundesrat zur Ueberzeugung gelangt, dass die bereits im Gange befindliche Revision des Zolltarifs möglichst bald provisorisch realisiert werden müsse. Aus materiellen und moralischen Erwägungen heraus gilt es rasch zu handeln. Zögert man noch viele Monate oder ein Jahr, so wird unsere Volkswirtschaft am Boden liegen, und zwar so gründlich, dass sie sich nicht mehr so rasch erholen würde. In der Bundesverfassung ist die Kompetenz gegeben, dass der Bundesrat solche Ausnahmemassnahmen vorkehren kann. Vor dem Kriege machten unsere Zölle etwa 6% des Wertes der Wareneinfuhr aus. Sie sind heute auf etwa 3% gesunken, trotzdem sie fast ohne Ausnahme viel bescheidener sind als die Zölle aller anderen Länder. Der provisorischen Festsetzung der Zollansätze durch den Bundesrat mag dann die eingehende Diskussion eines neuen Zolltarifs folgen.

In der Gestaltung der Zollansätze muss der Bundesrat frei sein. Er wird gewissenhaft handeln. Er muss aber die Lage berücksichtigen, wie sie ist. Die gesamte nationale Produktion, mit Einschluss der Landwirtschaft, ist für ihn interessant, und kein Zweig soll zugrunde gehen und der Möglichkeit des Schutzes beraubt sein, der in rationeller Weise arbeitet und ohne dass das Gesamtvolk darunter leidet und ohne dass Nachteile die Vorteile überwiegen.

Neben dem Schutz durch Zölle bittet der Bundesrat die Bundesversammlung, ihm mit einem zweiten Beschluss das Recht zu verleihen, ausnahmsweise Einfuhrbeschränkungen und Kontingentierung der Einfuhr anzuordnen. Andere Länder haben ähnliche Massregeln längst ergriffen. Die Einfuhrbeschränkung und die Kontingentierung sind als relativ selten anzuwendende, die Zollzuschläge ergänzende Massregeln zu betrachten. Der Bundesrat schlägt weiter vor, dass ihm, sobald Beschränkungen zur Anwendung kommen, das Recht verliehen werde, für den betreffenden Zweig unserer Produktion auch Preisnormierungen zu erlassen. Es liegt auf der Hand, dass Einfuhrbeschränkungen nicht zum Zwecke haben können, dass die betreffenden Industrien glänzende Geschäfte machen, sondern dass sie einfach durchkommen. Man muss sie vor der Vernichtung schützen. Die vorgeschlagenen Massregeln können nicht geeignet sein, die Krisis in unserer Produktion schlechthin zu beseitigen. Ich habe aber die Ueberzeugung, dass unser Vorgehen geeignet ist, ein gewisses Vertrauen wiederzugeben, den Geschäften des Landes Mut zu verleihen und das Uebel in seiner Entwicklung einzuschränken. Dass durch diese Massnahmen der Preisabbau verhindert werde, trifft nicht zu. Die Intervention des Bundesrates in der Lebensmittelversorgung hat in ihrer Gesamtwirkung keine Verteuerung zur Folge gehabt.

Bezüglich internationaler Schwierigkeiten, die entstehen könnten, ist nicht zu vergessen, dass uns das Ausland mit seinen Massregeln vielfach vorausgeeilt ist. Unsere Ausfuhr nach einer Reihe von Ländern ist nicht mehr frei, und erhebliche Zollerhöhungen sind eingeführt worden. Das Ausland kann es der Schweiz nicht verübeln, wenn sie sich in einer wirklichen Notlage zu schützen sucht. Schon längst wurde der Ruf in der Schweiz erhoben, die Bundesbehörden seien gegenüber dem Auslande nicht kühn genug, und jetzt sollen die Rücksichten auf das Ausland den Vorwand bilden, eine notwendige Massregel zu verhindern. Für den inländischen Konsum bleibt auf alle Fälle als Mehrbelastung nur ein Teil der sowieso in ihrer Gesamtwirkung bescheidenen Zollerhöhungen. Was spielt aber eine kleine Belastung des inländischen Konsums für eine Rolle, wenn anderseits der Arbeitslosigkeit gesteuert werden kann? Denn sie wird zur Geissel direkt für die Betroffenen und für die Gemeinwesen. Unsere Zollzuschläge werden den Preisabbau nicht aufhalten. Ganz anders wäre die Wirkung der zögernden Haltung des Handels, der nicht zur richtigen Zeit mit den Abschlägen begann und nun vielleicht um so grössere Opfer zu tragen hat.

Als eine Hauptforderung unserer nationalen Wirtschaftspolitik wird überall, wo einige Schweizer zusammen sprechen, die Bekämpfung der wirtschaftlichen Ueberfremdung bezeichnet. Ist es nun nicht die allerschlimmste Förderung dieses Uebels, wenn eine Industrie und ein Gewerbe nach dem andern die Tore schliessen, wenn der Arbeiter die Hände in den Schoss legen muss? Wenn einst-

mals Industrie und Gewerbe am Boden liegen, dann wird das Ausland uns seine Preise diktieren, wir werden von ihm abhängig und werden ihm unsern Tribut entrichten. Die Stelle unserer Produktion nimmt die fremde ein. Dass in solchen Fällen auch die Führung der Industrie an Fremde übergeht und dass dann die schweizerischen Interessen zurücktreten müssen, liegt auf der Hand.

Es ist somit wirtschaftlich wie politisch genommen unsere Pflicht, zu handeln, gegenüber Vorurteilen und Irrtümern energisch aufzutreten und unser Land so gut und so weit wir es können, vor dem Verhängnis zu schützen, von dem es bedroht ist.

Kundgebungen aus Interessentenkreisen.

Die Depeschenagentur meldet:

Die Generalversammlung der Liga schweizerischer Konsumvereine gegen Zollerhöhungen und Verbrauchssteuern, die Sonntags im Volkshaus in Olten tagte, nahm zu der Vorlage des Bundesrates betreffend Zollerhöhungen und Einfuhrbeschränkungen Stellung. Nach einem Referate von Nationalrat Läuffer (Bern) beschloss sie, der Vorlage energisch zu opponieren. Sie wendet sich hauptsächlich gegen das undemokratische Vorgehen, ferner gegen die Einfuhrbeschränkungen als völlig untaugliches Mittel, die gegenwärtige Krisis zu beheben und erklärt die Zollerhöhungen als konsumentenfeindliche Massnahmen, die neben ihrer preissteigenden Wirkung exporthemmenden Repressalien des Auslandes rufen.

Der Zentralvorstand des Verbandes schweizerischer Spezereihändler behandelte in seiner letzten Sitzung u. a. die Frage der Zollerhöhungen, wozu er nach eingehender Diskussion folgende Resolution annahm: Der Verband, der auf vaterländischem Boden steht, ist gewillt, trotz erlittener Unbill mitzuhelfen, dem Bund die Mittel zu verschaffen, deren er für seine Aufgaben und Verpflichtungen bedarf, sofern grössere Sorgfalt in ihrer Verwendung und Beschränkung der Bureaukratie und des Beamtentums Platz greift. Seines Erachtens erfolgt die Beschaffung der Mittel am besten dadurch, dass neben den direkten Steuern indirekte Besteuerung auf Verbrauch und Genuss durch Erhöhung der Zölle erfolgt. Dabei ist Voraussetzung, dass auf Waren des notwendigen Lebensbedarfes eine möglichst geringe Belastung entfällt.

Das neue schweizerische Genossenschaftsrecht.

Schluss des ersten Teils).

h) Genossenschafterverzeichnis.

827 (702).

Wenn die Genossenschafter für die Genossenschaftsschulden unbeschränkt oder beschränkt persönlich haftbar oder in irgend einer Umschreibung zu Nachschüssen verpflichtet sind, so hat die Geschäftsführung, auch wenn solche Verpflichtungen nur bedingt aufgestellt sind, ein Verzeichnis sämtlicher Mitglieder der Registerbehörde einzureichen und spätestens innerhalb drei Monaten jeden Austritt oder Eintritt anzumelden.

Dieses Verzeichnis der Mitglieder wird nicht veröffentlicht, steht aber jedermann zur Einsicht offen.

Ueberdies steht jedem ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitgliede, sowie den Erben eines durch Tod ausgeschiedenen Mitgliedes die Befugnis zu, die Eintragung des Austrittes, Ausschlusses oder Todesfalles ohne Vermittlung der Geschäftsführung vornehmen zu lassen, wobei aber die Registerbehörde der Geschäftsführung von einer solchen Erklärung sofort Kenntnis zu geben hat.

Motive aus dem Berichte von Prof. Dr. E. Huber.

Die Kenntnis der Mitgliedschaft an einer Genossenschaft ist für die Fälle von besonderer Bedeutung, wo die Genossenschafter unbeschränkt oder beschränkt persönlich haftbar oder zu Nachschüssen verpflichtet sind, sei es bedingt oder unbedingt, was praktisch mit sehr verschiedenartigen Umschreibungen vorkommt (es sei z. B. an Art. 12 der Statuten der Schweizerischen Volksbank erinnert), und es muss deshalb für die Feststellung der Mitgliedschaft Sorge getragen werden. Dies geschieht dadurch, dass bei der Registerbehörde ein Genossenschafterverzeichnis geführt wird, mit Anmeldepflicht für Eintritt und Austritt (Art. 827), wie nach dem bisherigen Art. 702. Man wird dieses Mitgliederverzeichnis nicht veröffentlichen müssen. Dagegen ist es auf dem Handelsregister jedermann zur Einsicht offen zu halten. Jeder ausgetretene oder ausgeschlossene Genossenschafter, sowie die Erben eines verstorbenen sind befugt, direkt die Eintragung ihres Ausscheidens anzubegehren, wovon die Registerbehörde der Geschäftsführung Kenntnis zu geben hat. Die Eintragung des Ausscheidens wird innerhalb eines Monats rechtskräftig, wenn die Geschäftsführung nicht Einspruch erhebt. Der Austritt aber wird sofort eingetragen, damit sich das Datum des Austrittes nicht etwa verschiebt.

i) Verjährung der Haftung.

828 (693).

Sofern die Klagerechte aus der persönlichen Haftbarkeit einzelner Mitglieder nicht nach den gesetzlichen Anordnungen schon vorher erloschen sind, verjähren sie in einem Jahre, von dem Tage an gerechnet, wo der Konkurs über das Vermögen der Genossenschaft beendigt worden ist.

Motive aus dem Berichte von Prof. Dr. E. Huber.

In bezug auf die Verjährung der Haftung verweisen wir auf Art. 828, der dem geltenden Art. 693 entspricht. Die Verjährung von einem Jahr, die hier aufgestellt ist, wird durch das Vorgehen gegen einen einzelnen Genossenschafter in bezug auf die übrigen Genossenschafter nicht unterbrochen, so dass die Bestimmung, wie sie für die Kollektivgesellschafter aufgestellt ist, hier zur Anwendung gebracht werden muss, und nicht die allgemeine Vorschrift von Art. 136 OR, wo umgekehrt die Unterbrechung gegenüber allen Mitsolidarschuldnern angeordnet wird. Eine Bestimmung hierüber in den Entwurf aufzunehmen, ist nicht für nötig erachtet worden.

E. Die Organe der Genossenschaft.

I. Die Generalversammlung.

1. Generalversammlung und ihre Ersetzung.

829.

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung der Genossenschafter.

An Stelle der Generalversammlung kann bei Genossenschaften von über fünfhundert Mitgliedern

durch die Statuten eine Ausübung des Stimmrechts der Genossenschafter ganz oder zum Teil durch das Mittel der Stimmurne ersetzt oder die Tätigkeit der Generalversammlung einem Ausschuss übertragen werden, der von der Generalversammlung oder mit der Stimmurne in einem von den Statuten bezeichneten Verhältnis bestellt wird.

Motive aus dem Berichte von Prof. Dr. E. Huber.

Was die Organe der Genossenschaft anbelangt, so erscheint als oberstes Organ wie bei der Aktiengesellschaft die Generalversammlung der Genossenschafter. Die Erleichterung in deren Funktionen, die wir schon bei der Aktiengesellschaft angetroffen haben, gewinnt bei den Genossenschaften vermutlich eine grössere Bedeutung. Es ist durch verschiedene Eingaben darauf hingewiesen worden, dass bei ausgedehnten Konsumvereinen oder dergleichen eine allgemein besuchte Generalversammlung schon wegen des Lokales schwierig abzuhalten ist. Der Entwurf stellt nun die Bestimmung auf, dass bei Genossenschaften mit über 500 Mitgliedern an Stelle der Versammlung eine Ausübung des Stimmrechts durch das Mittel der Stimmurne eingeführt und im übrigen die Funktion der Generalversammlung einem Ausschuss übertragen werden könne (Art. 829).

---

2. Die Einberufung.

a) Voraussetzung der Einberufung.

830 (706).

Die Generalversammlung der Genossenschafter wird durch die Verwaltung oder ein anderes nach den Statuten dazu befugtes Organ der Genossenschaft (Aufsichtsrat usw.) einberufen.

Sie muss einberufen werden, wenn mindestens der zehnte Teil der Genossenschafter oder, bei Genossenschaften von weniger als dreissig Mitgliedern, mindestens drei Genossenschafter es verlangen.

Kommt die Verwaltung diesem Verlangen nicht nach, so kann die Einberufung auf Begehren der Verlangenden durch den Richter erfolgen.

Motive aus dem Berichte von Prof. Dr. E. Huber.

Die Generalversammlung muss nach Vorschrift der Statuten einberufen werden und überdies dann, wenn mindestens der zehnte Teil der Genossenschafter oder bei Genossenschaften von weniger als 30 Mitgliedern mindestens drei Genossenschafter es verlangen. Einer Anregung, in bezug auf diese Einberufung auf das Kapital abzustellen, haben wir keine Folge gegeben, sondern überlassen eine solche Vorschrift gegebenenfalls den Statuten. Dagegen ist auch hier vorgesehen, dass, wo es nötig wird, der Richter auf Begehren der Verlangenden die Versammlung einberufen kann.

---

b) Art der Einberufung.

831.

Die Art der Einberufung wird durch die Statuten festgesetzt.

Bei Genossenschaften von über dreissig Mitgliedern ist die Einberufung in jedem Fall als rechtswirksam zu betrachten, sobald sie durch öffentliche Auskündung erfolgt.

Betreffend die Ansetzung der Gegenstände der Beratung gelten die gleichen Vorschriften wie für die Aktiengesellschaften.

Motive aus dem Berichte von Prof. Dr. E. Huber.

Die Art der Einberufung wird insofern näher durch das Gesetz bestimmt, als bei Genossenschaften von über 30 Mitgliedern eine Einberufung durch öffentliche Auskündung als rechtswirksam bezeichnet wird. Die Vorschriften über die Abhaltung der Generalversammlung, wie sie für die Aktiengesellschaften aufgestellt sind, sollen auch für die Genossenschaften gelten.

---

3. Stimmrecht in der Generalversammlung.

832 (707).

Ist es in den Statuten nicht anders bestimmt, so hat in der Generalversammlung und gegebenenfalls bei der Urnenabstimmung jeder Genossenschafter eine Stimme.

Die Statuten können das Stimmrecht nach Massgabe der Genossenschaftsanteile festsetzen.

Die Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der Stimmen gefasst.

Motive aus dem Berichte von Prof. Dr. E. Huber.

Das Stimmrecht in der Generalversammlung oder bei Urnenabstimmungen wird mangels anderer Vorschrift der Statuten derart ausgeübt, dass jeder Genossenschafter eine Stimme hat. Die Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der Stimmen gefasst, soweit nicht die Statuten etwas anderes festsetzen.

---

4. Anfechtung von Generalversammlungsbeschlüssen.

833.

Die Verwaltung der Genossenschaft kann Beschlüsse der Generalversammlung oder der Genossenschafter, die gegen die Vorschriften des Gesetzes oder der Statuten verstossen, beim Richter mit Klage gegen die Genossenschaft anfechten.

Ausserdem können ein Zwanzigstel der Genossenschafter oder bei Genossenschaften mit weniger als dreissig Mitgliedern drei Genossenschafter einen solchen Beschluss anfechten, wobei ihnen jedoch der Richter Sicherstellung auferlegen kann.

Das Anfechtungsrecht der Genossenschafter erlischt, wenn sie nicht während eines Monats seit der Beschlussfassung die Absicht, die Klage zu erheben, der Verwaltung ankündigen und spätestens binnen zwei Monaten nach der Generalversammlung die Klage beim Richter anbringen.

Motive aus dem Berichte von Prof. Dr. E. Huber.

Fraglich ist es, in welchem Umfang Generalversammlungsbeschlüsse von der Verwaltung wegen Verletzung des Gesetzes oder der Statuten gerichtlich sollen angefochten werden können. Wir haben die gleiche Frage schon bei der Aktiengesellschaft aufgeworfen und dort die Ordnung vorgeschlagen, dass nicht ein jeder einzelne Aktionär, wohl aber eine bestimmte Mehrheit neben der Verwaltung zur Anfechtung befugt sein soll. Im Anschluss an die Vorschriften über die Aktiengesellschaft ist nun im Entwurf vorgesehen, dass ein Zwanzigstel der Genossenschafter oder bei Genossenschaften mit weniger als 30 Mitgliedern drei Genossenschafter die Anfechtung sollen erheben können (Art. 833), wobei auch hier der Richter eine Sicherstellung auferlegen kann. Dieses Anfechtungsrecht der Genossenschafter ist an eine kurze Frist geknüpft. Es erlischt, wenn die Klage nicht spätestens vor Ablauf von zwei Monaten nach der Beschlussfassung angebracht wird. Die Genossenschafter können es sich aber dadurch wahren, dass sie während eines Monats seit der Beschlussfassung die Anfechtungsabsicht der Verwaltung ankündigen. In Frage gezogen wurde, ob nicht in bezug auf die An-

fechtungsfälle ein Unterschied zwischen der Verletzung der gesetzlichen und der statutarischen Vorschriften gemacht werden soll. Allein es wird diese Frage wohl besser der richterlichen Entscheidung im einzelnen Fall überwiesen. Handelt es sich um eine Gesetzesverletzung, so werden in der Regel wohlerworbene Rechte verletzt sein. Verletzungen der Statuten aber können alle möglichen Kleinigkeiten betreffen. So wenn z. B. in Abweichung von den statutären Bestimmungen nicht der Präsident des Verwaltungsrates, sondern ein anderes Mitglied den Vorsitz geführt hat. Im ersten Falle, bei der Gesetzesverletzung, wird der einzelne Genossenschafter die Verbindlichkeit des Beschlusses nach Massgabe des Schutzes der wohlerworbenen Rechte bestreiten können. In letzterem aber darf auf die Prüfung des Falles durch den Richter abgestellt werden, so dass wir uns nicht veranlasst gesehen haben, hierüber im Entwurf eine besondere Vorschrift aufzustellen.

II. Die Verwaltung.

1. Im allgemeinen.

834 (695).

Jede Genossenschaft muss eine Verwaltung haben, die aus einem oder mehreren Mitgliedern der Genossenschaft besteht.

2. Die Bestellung und Ordnung der Verwaltung.

835 (705).

Die Wahl der Verwaltung erfolgt, wo die Statuten nicht etwas anderes vorsehen, durch die Generalversammlung.

Die Statuten können neben der Verwaltung die Geschäftsführung einem Direktor oder mehreren Direktoren übertragen, die nicht Mitglieder der Genossenschaft zu sein brauchen.

Die Ordnung der Befugnisse der Verwaltung und der Direktion erfolgt nach den Vorschriften über die Aktiengesellschaften.

3. Abberufung der Verwaltung.

836 (708).

Die Generalversammlung ist, wenn nicht die Statuten die Abberufung anders ordnen, jederzeit berechtigt, die Mitglieder der Verwaltung und Kontrollstelle, sowie andere von ihr gewählte Bevollmächtigte und Beauftragte, unbeschadet allfälliger Entschädigungsansprüche derselben, abzuberufen.

In allen Fällen kann das Gericht die genannten Organe oder Bevollmächtigten auf den Antrag eines Genossenschafters, wenn sie die ihnen obliegenden Pflichten versäumen oder zu erfüllen ausserstande sind, abberufen.

Das Gericht hat in einem solchen Falle zugleich eine Neuwahl durch die zuständigen Genossenschaftsorgane zu verfügen und für die Zwischenzeit die geeigneten Anordnungen zu treffen.

Motive aus dem Berichte von Prof. Dr. E. Huber.

Was die Verwaltung anbelangt, so wird im allgemeinen für jede Genossenschaft ein aus einem Mitglied oder aus mehreren bestehendes Organ verlangt, wobei wir betreffend die Vertretung und die Unterschriften auf das im allgemeinen Teil Gesagte verweisen können. Die Bestellung dieses Organes erfolgt durch die Generalversammlung. Die Statuten können aber hierüber besondere Vorschriften aufstellen und namentlich auch neben dem Verwaltungsrat für die Geschäftsführung einen Direktor vorsehen, der nicht Mitglied der Genossenschaft zu sein braucht (Art. 834 ff.). Im übrigen darf diesfalls auf das Aktiengesellschaftsrecht verwiesen werden.

In bezug auf die Abberufung der Verwaltung hat der Entwurf, Art. 836, im Anschluss an das geltende Recht vorgesehen, dass in Abweichung von den Vorschriften über die Aktiengesellschaften der Auftrag zur Verwaltung nach Ordnung der Statuten für eine gewisse Zeit bindend erteilt werden kann, so dass also dann hier der Grundsatz der Widerruflichkeit von Vollmacht und Auftrag eine Einschränkung erfährt, vgl. a. OR Art. 708. Es frägt sich, ob dabei nicht doch bei Vorliegen wichtiger Gründe eine Ausnahme von dieser Sondermassnahme aufgestellt werden sollte. Allein es ist zu beachten, dass in Art. 835, Abs. 1, mit dem Vorbehalt der statutären Ordnung bereits eine Abweichung vom Recht der Aktiengesellschaft zugelassen ist, und darf im übrigen auf die Anfechtung von Beschlüssen der Generalversammlung hingewiesen werden, die gegebenenfalls auch in bezug auf die Abberufung der Verwaltung oder der Kontrollstelle zur Anwendung gelangen kann. Vgl. insbesondere Art. 836, Abs. 2, wo die Abberufung im Falle von Pflichtversäumnis ausdrücklich als Einzelrecht des Genossenschafters anerkannt ist. Die besondern Verhältnisse einzelner Genossenschaften erheischen darüber hinaus noch die Anerkennung einer Befugnis des Gerichts, in Fällen solcher Abberufung, wo nötig, die neue Wahl anzuordnen und für die Zwischenzeit die geeigneten Vorkehrungen zu treffen.

---

4. Bilanz.

837 (703, 701).

Die Aufstellung und gegebenenfalls die Veröffentlichung der Bilanz erfolgt nach den Bestimmungen, die für die Handelsgesellschaften mit Persönlichkeit im allgemeinen aufgestellt sind.

Einzelne Genossenschaften oder Genossenschaftsarten, die nach den genannten Bestimmungen zur Veröffentlichung der Bilanz nicht verpflichtet sind, können durch die zuständige kantonale Behörde der Pflicht, die Bilanz zu veröffentlichen, unterstellt werden.

Motive aus dem Berichte von Prof. Dr. E. Huber.

In bezug auf die Bilanz enthalten die gemeinsamen Bestimmungen des ersten Abschnittes eine auch für die Genossenschaften massgebende Ordnung. Beizufügen ist nur, dass einzelne Genossenschaften oder Genossenschaftsarten, auch wenn sie nach den genannten Bestimmungen zur Veröffentlichung der Bilanz nicht verpflichtet wären, durch die zuständige kantonale Behörde dieser Pflicht unterstellt werden können (Art. 837).

III. Die Kontrollstelle.

1. Im allgemeinen.

838.

Jede Genossenschaft hat ihre Geschäftsführung und Bilanz für jede Geschäftsperiode durch eine Kontrollstelle prüfen zu lassen.

Die Kontrollstelle besteht aus einem oder mehreren Revisoren, die durch die Generalversammlung oder die an deren Stelle getretenen Organe für die Dauer von mindestens einem Jahr gewählt werden.

In bezug auf die Pflichten und Befugnisse der Kontrollstelle, sowie die etwaige Ernennung besonderer Kommissäre und Sachverständiger gelten die

gleichen Vorschriften wie für die Aktiengesellschaften.

Motive aus dem Berichte von Prof. Dr. E. Huber.

In bezug auf die Kontrollstelle wird in Art. 838 auf die Vorschriften über die Aktiengesellschaften verwiesen.

---

2. Bei grossen Genossenschaften.

839.

Genossenschaften mit einem Kapital von mindestens einer Million Franken oder mit mindestens fünfhundert Mitgliedern sind verpflichtet, die Kontrolle entweder durch Treuhandgesellschaften oder durch Revisionsverbände vornehmen zu lassen oder die Kontrollstelle mindestens zur Hälfte aus technisch gebildeten Sachverständigen zu besetzen.

Motive aus dem Berichte von Prof. Dr. E. Huber.

Dann wird aber namentlich bei Genossenschaften mit einem Kapital von mindestens 1 Million Franken oder mit mindestens 500 Mitgliedern vorgesehen, dass die Kontrolle entweder durch Treuhandgesellschaften oder durch Revisionsverbände vorgenommen werden, oder dass die anders geartete Kontrollstelle mindestens zur Hälfte aus technisch gebildeten Sachverständigen besetzt sein soll. Eine Erstreckung der Kontrolle auf die ganze Organisation und geschäftliche Einrichtung der Genossenschaft wurde in Betracht gezogen, namentlich mit Hinblick darauf, dass man es oft mit kleinen Genossenschaften und ungenügend redigierten Statuten zu tun hat. Allein man fand es doch schliesslich richtiger, auch in dieser Beziehung einfach auf die Vorschriften über die Kontrolle bei Aktiengesellschaften zu verweisen, die Befugnis der Kontrolle also nicht weiter zu erstrecken, als es dort geschehen ist.

---

3. Verbände von Genossenschaften.

840.

Bestehen Verbände von Genossenschaften, so sind die Verbandsorgane befugt, darüber zu wachen, dass die Statuten der einzelnen Genossenschaften mit den gesetzlichen Vorschriften übereinstimmen und dass die Beschlüsse der Genossenschaften und der Verwaltungsorgane den gesetzlichen und statutarischen Vorschriften entsprechen.

Die Verbandsorgane können für Streitigkeiten unter den Mitgliedern und Organen der einzelnen Verbandsgenossenschaften als Schiedsgericht bezeichnet werden.

Sie können über die Verwaltung der einzelnen Genossenschaften alle Auskünfte verlangen und Erhebungen vornehmen, die im Interesse des Verbandes liegen.

Motive aus dem Berichte von Prof. Dr. E. Huber.

Dagegen bedarf der Fall noch einer besonderen Ordnung, wo Verbände von Genossenschaften gebildet sind. Solche Genossenschaften, die sich aus mehreren Genossenschaften bilden, haben in ihrer Funktion regelmässig auch die Pflicht, darüber zu wachen, dass die Statuten der einzelnen Genossenschaften mit den gesetzlichen Vorschriften übereinstimmen, und dass die Beschlüsse der Genossenschaften und der Verwaltungsorgane den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Es kann sich hierbei insbesondere auch um die Funktionen der Verbandsorgane als Schiedsgericht handeln und um ihre Befugnis, über die Verwaltung der einzelnen Genossenschaften Auskünfte zu verlangen und Erhebungen vorzunehmen, wie sie im Interesse des ganzen Verbandes liegen können. Hierauf macht Art. 840 aufmerksam.

F. Verteilung des Vermögens der liquidierten Genossenschaft.

841 (713).

Nach Tilgung der Schulden wird das Vermögen der aufgelösten Genossenschaft, sofern die Statuten oder besondere stiftungsmässige Anordnungen nicht etwas anderes festsetzen, unter die zur Zeit der Auflösung vorhandenen Genossenschafter oder ihre Rechtsnachfolger nach Köpfen verteilt.

Motive aus dem Berichte von Prof. Dr. E. Huber.

Die Auflösung und Liquidation der Genossenschaft steht, wie die der Aktiengesellschaft, unter den gemeinsamen Bestimmungen und braucht daher hier keine weitere Ordnung. Vgl. Art. 676. Die Vereinigung mit andern Genossenschaften oder Aktiengesellschaften in Gestalt einer Fusion ist schon bei der Ordnung der Aktiengesellschaften erwähnt worden und bedarf für die besondern Verhältnisse der Genossenschaft keiner speziellen Vorschriften. Es können sich allerdings bei der Vereinigung von Genossenschaften besondere Verhältnisse ergeben, wie z. B. wenn zwei Genossenschaften mit verschiedener Haftung der Mitglieder miteinander vereinigt werden. Die Mehrheit könnte beschliessen, dass eine Genossenschaft ohne Haftung in eine solche mit Haftung umgewandelt werde. Allein auch darüber werden die gemeinsamen Bestimmungen gegebenenfalls eine genügende rechtliche Grundlage darbieten. Bei Genossenschaften ist auch die Fusion viel seltener und in ihrer Ausgestaltung viel mannigfaltiger. Fusionen von Genossenschaften ohne Haftung und Nachschusspflicht sind leicht durchführbar. Wird durch die Fusion in einer Genossenschaft die Haftpflicht verschärft, so darf unbedenklich auf die Vorschriften über die Statutenrevision und die Wahrung der wohlerworbenen Rechte abgestellt werden.

Die Verteilung des Vermögens der liquidierten Genossenschaft erfolgt nach Art. 841 in Uebereinstimmung mit a. OR Art. 713, Abs. 1, wenn die Statuten es nicht anders vorgesehen haben oder stiftungsmässige Anordnungen zu beachten sind, durch die Zuweisung eines gleichen Anteils an jeden Genossenschafter oder dessen Rechtsnachfolger. Dass die Genossenschafter, wenn innerhalb eines Jahres seit der Ausscheidung die Auflösung und Vermögensverteilung erfolgt, noch einen Anspruch auf solche Zuweisung haben sollen, ist bereits in Art. 818, Abs. 3, in Uebereinstimmung mit Art. 713, vorgeschrieben.

Die Umwandlung einer Genossenschaft in eine Aktiengesellschaft ohne Liquidation darf nach den gleichen Vorschriften durchgeführt werden, wie sie betreffend die Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine andere vorgesehen sind.

Dreissigster Titel.

Die Geschäftsfirmen.

5. Aktiengesellschaften und Genossenschaften.

937 (873).

Aktiengesellschaften und Genossenschaften können ihre Firma frei wählen.

Sie dürfen insbesondere auch Personennamen in die Firma aufnehmen, müssen ihr aber in solchen

Fällen die unabgekürzte Bezeichnung «Aktiengesellschaft» oder «Genossenschaft» beifügen.

Die von ihnen gewählte Firma muss sich von jeder in der Schweiz bereits eingetragenen Firma unterscheiden.

VI. Aufsicht der Registerbehörden.

940 (875).

Die Registerbehörden sind verpflichtet, von Amtes wegen die Beteiligten zur Beobachtung der vorstehenden Bestimmungen über Eintragung, Löschung und Aenderung einer Firma anzuhalten.

VII. Schutz der Firma.

941 (876).

Die Firma eines einzelnen Geschäftsinhabers oder einer Gesellschaft, die gemäss den Vorschriften dieses Titels in das Handelsregister eingetragen und in dem Handelsamtsblatte veröffentlicht ist, steht dem Berechtigten zu ausschliesslichem Gebrauch zu.

Wer durch den unbefugten Gebrauch einer Firma beeinträchtigt wird, kann den Unberechtigten auf Unterlassung der weiteren Führung der Firma und bei Verschulden auf Schadenersatz belangen.

Einunddreissigster Titel.

Die kaufmännische Buchführung.

A. Pflicht zur Buchführung.

942 (877).

Wer verpflichtet ist, seine Geschäftsfirma in das Handelsregister eintragen zu lassen, hat die Pflicht, ordnungsgemäss Geschäftsbücher zu führen, aus denen die Vermögenslage der Firma und die einzelnen mit dem Geschäftsbetriebe zusammenhängenden Schuld- und Forderungsverhältnisse ersehen werden können.

Wer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, wird von der zuständigen kantonalen Behörde mit einer Ordnungsbusse bis zu tausend Franken bestraft.

Vorbehalten bleibt die strafgerichtliche Verfolgung.

B. Bilanzvorschriften.

I. Bilanzpflicht.

943.

Wer verpflichtet ist, seine Firma in das Handelsregister eintragen zu lassen, hat bei dem Beginn seines Handelsgewerbes die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten seiner Firma genau zu verzeichnen, den Wert im einzelnen anzugeben und einen das Verhältnis von Aktiven und Passiven darstellenden Abschluss zu machen.

Er hat ferner auf Schluss einer jeden Geschäftsperiode, mindestens aber alle zwei Jahre eine entsprechende Bilanz aufzustellen und innerhalb einer dem ordnungsmässigen Geschäftsgang entsprechenden Frist abzuschliessen.

Ueber Vorräte hat er gegebenenfalls in einem ordnungsmässigen Geschäftsgang entsprechenden Perioden das Inventar aufzunehmen.

II. Bilanzgrundsätze.

944.

Die Bilanz ist in Landeswährung aufzustellen.

Bei der Aufstellung des Inventars und der Bilanz sind die Aktiven höhstens nach dem Werte anzusetzen, der ihnen in dem Zeitpunkt der Bilanzaufstellung für das Geschäft zukommt.

Von Dritten erworbene Forderungen sind höchstens zum Erwerbspreise einzustellen, und zweifelhafte Forderungen nach ihrem wahrscheinlichen Wert anzusetzen, uneinbringliche Forderungen aber abzuschreiben.

III. Verantwortlichkeit.

945.

Bilanz und Inventar sind von dem Firmeninhaber oder gegebenenfalls von sämtlichen persönlich haftenden Gesellschaftern zu unterzeichnen.

Die Pflichtigen sind für die Befolgung der Bilanzvorschriften verantwortlich, wie für die ordnungsmässige Führung der Geschäftsbücher überhaupt.

C. Pflicht zur Aufbewahrung der Bücher.

946 (878).

Wer zur Führung von Geschäftsbüchern verpflichtet ist, hat diese während zehn Jahren von dem Tage der letzten Eintragung an aufzubewahren.

Während der gleichen Zeitdauer, vom Tage ihres Einganges an berechnet, sind auch die empfangenen Geschäftsbriefe und Telegramme und die Kopien aufzubewahren.

Wer diesen Verpflichtungen nicht nachkommt, wird mit einer Busse bis zu tausend Franken bestraft.

D. Pflicht zur Herausgabe der Geschäftsbücher und Geschäftspapiere.

947 (879).

Bei Streitigkeiten über Rechtsverhältnisse, die aus dem Betriebe eines Geschäftes herrühren, kann, wer zur Führung von Geschäftsbüchern verpflichtet ist, zur Vorlegung derselben, sowie der empfangenen Geschäftsbriefe, Telegramme und Kopien angehalten werden.

Pioniere und Theoretiker des Genossenschaftswesens.

Band I **J. Fr. Schär: Genossenschaftliche Reden und Schriften,** XVI und 446 Seiten mit Portrait, 1920. Druck und Verlag: Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.). Preis brosch.: Fr. 7.50, fein in Leinwand gebunden: Fr. 10.—. Vertrieb durch die Buchhandlung des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) Basel, Tellstrasse 62.

Als ein Führer und Wegweiser in unserer Epoche grosser gesellschaftlicher Veränderungen und Umbildungen erweist sich das vorliegende Buch über J. Fr. Schär und seine «Genossenschaftlichen Reden und Schriften».

In engster Verbindung mit den tiefschürfenden Anmerkungen Dr. Karl Munding's, des Schriftleiters der «Pioniere und Theoretiker des Genossenschaftswesens» werden wir in diesem ersten Band der Sammlung eingeführt in das Zukunftsreich einer schöpferischen, zielbewussten und praktischen Sozial- und Kulturpolitik, in deren Mittelpunkt die Genossenschaftsidee steht, als eines Kraftspenders des wirtschaftlichen, geistigen, sittlichen und religiösen Lebens.

Alle, die Wahrheit und Vertiefung suchen in genossenschaftlichem Zusammenleben mit Menschen und die sich darnach sehnen, für ihr eigenes Leben mehr Licht, Kraft und Freudigkeit zu erringen, werden in J. Fr. Schär's «Genossenschaftlichen Reden und Schriften» eine Fülle der reifsten Früchte genossenschaftlichen Denkens und genossenschaftlicher Tat finden.

Was der greise Pionier selbst beim Erscheinen des Werkes empfand und von diesem Buch für seine jüngeren Zeitgenossen erhofft, das drückte er in einem Schreiben an die Verwaltungskommission des V. S. K. aus, dem wir das Folgende entnehmen:

«Mit Ihrem Neujahrsgeschenk und der dieses begleitenden Zueignung durch Schreiben vom 30. Dezember letzten Jahres haben Sie mir eine Ueberraschung und damit ganz besonders fröhliche Festtage bereitet.

Das prächtig ausgestattete Buch, das meine Reden und Schriften über das Genossenschaftswesen enthält, die von Herrn Dr. Karl Munding mit grossem Verständnis und Liebe gesammelt und geordnet und mit Anmerkungen versehen sind, die von diesem Schriftsteller eigentümlicher, tiefer, historisch-gründlicher, ethisch-religiös gerichteter Erfassung des Genossenschaftswesens Zeugnis geben, hat mir begreiflicherweise ganz besondere Freude bereitet; es hat mir der Erinnerung Land neu aufgeschlossen, das wie Jean Paul sagt, ein Paradies ist, aus dem uns niemand vertreiben kann.

Die Dokumente aus dem ersten Dezennium der Entstehung und der Geschichte des Verbandes schweiz. Konsumvereine rufen in meinem Geiste alles wach, was in jener Zeit erkämpft und erstritten werden musste, um den Verband auf die richtige Bahn der Entwicklung zu leiten.

Bei der Neige meines Lebens erfreue und erwärme ich mich an der Begeisterung und an der sieghaften Zuversicht, mit der ich damals die Fahne der genossenschaftlichen Selbsthilfe den notleidenden, darbenden und enterbten Mitmenschen entfaltet und vorangetragen habe; jetzt neige ich mich in Demut und Dankbarkeit vor den Männern, die nach mir die Leitung und Führung des Verbandes übernommen und zu der von mir geahnten, aber damals nur in ferner Zukunft erreichbaren Entwicklung gebracht haben.

Wir leben in einer kritischen Zeit; die Verwirrung der Geister in der Gesinnung, der Meinungen und Bestrebungen in allem, was der Menschheit zu ihrem Wohle und den Einzelnen zum Lebensglück dient, ist besorgniserregend. Die stürmische Jugend will sich von dem ihr als Fessel erscheinenden Hergebrachten befreien und auf neuen Wegen das eigene und der Mitmenschen Glück suchen. Darum tut es not, dass jeder, der ehrlich bestrebt ist, am Webstuhl der Zeit nach Massgabe seiner Kraft mitzuwirken, auch eingeweiht wird in die Ideen und Bestrebungen der Alten, um einen Einblick zu bekommen in die Kämpfe, Mühen und Sorgen zum Aufbau des gegenwärtig Bestehenden, das die Jungen als Erbe angetreten, weiter entwickeln, reformieren und weiter zur Blüte führen wollen. Deswegen hoffe ich mit Ihnen, dass meine Reden und Schriften über das Genossenschaftswesen für jeden, der sich für die Entwicklung des Verbandes schweiz. Konsumvereine interessiert, eine belehrende und anregende Lektüre bilden werden, dass vor allem in jedem Leser die Ueberzeugung haften bleibt, dass jede Gemeinschaft in der selbstlosen, aufopferungsfähigen und dienenden Liebe zu den Mitmenschen begründet sein muss.

Genossenschaftlicher Zusammenschluss der Konsumenten ist ja nicht Selbstzweck, sondern im Gegensatz zu jeder kommunistischen Vereinigung nur ein Mittel zur Entfaltung der freien Persönlichkeit jedes Genossen; die genossenschaftliche Gemeinschaft gibt ein Vielfaches zurück, was das Mitglied ihr geleistet und geopfert hat; sie hilft ihm zur wirtschaftlichen Ertüchtigung in seinem äussern Leben, gibt ihm die Kräfte und die Anregung zur sittlich-religiösen Erneuerung seines seelischen Lebens und zur Niederkämpfung der Selbstsucht und des Ehrgeizes, der ärgsten Feinde jeder Genossenschaft. Daher ist der wahre Genossenschafter auch ein wirtschaftlicher Hausvater, ein guter Patriot und ein wahrhaft sittlicher und religiöser Mensch.

Weil alle meine Reden und Schriften dieses Werkes im Sinne und Geist dieser Grundgedanken gehalten sind, so darf ich hoffen, dass das Werk, dessen Herausgabe ich Ihrer Initiative und den dafür bewilligten finanziellen Mittel verdanke, Segen stiften werde.»

* * *

In keiner Bibliothek, vorab in keiner Genossenschaftsbibliothek darf dieses Buch fehlen, das insbesondere der jüngeren genossenschaftlichen Generation ein unentbehrliches Rüstzeug bietet zum Verständnis des schweizerischen Konsumvereinswesens, (dessen wirtschaftlichen und sozialen Aufbaus, dessen Entwicklung und dessen Richtlinien), im speziellen der ersten dreizehn Jahre des Verbandes schweiz. Konsumvereine Basel. Als Lehrbuch der gesamten genossenschaftlichen Praxis wird das Schär'sche Buch stets eine erste Stelle behaupten.

Aus dem reichen Inhalt erwähnen wir die folgenden Abschnitte: Mein Werdegang zum Genossenschafter — Ueber gemeinsame Wareneinkäufe — Zur Klärung der Ideen und Aufgaben des schweizerischen Bundes der Konsumvereine — Thesen über die Bedeutung, Organisation und Gründung von Konsumvereinen — Normalstatuten — Die Aufgaben eines allgemeinen schweizerischen Genossenschaftsbundes — Präsidialreden (1895—1903) — Umrisse der allgemeinen Genossenschaftstheorie und der konsumgenossenschaftlichen Betriebslehre — Nach 25 Jahren — Das Glück — Anhang. Einen integrierenden Bestandteil des Werkes bilden die wertvollen Anmerkungen am Schlusse des Bandes.

Dieses Werk kann deshalb sowohl den praktisch im Wirtschaftsleben tätigen Personen wie allen denjenigen die sich um die Lösung des sozialen Problems bekümmern, zum Studium aufs wärmste empfohlen werden.

Kreiskonferenzen

Delegierten-Konferenz des Kreises V V. S. K. (Aargau), Donnerstag, den 27. Januar 1921, vormittags 10 Uhr, im Hotel Linde in Baden. Präsenz: Von 50 Verbandsvereinen waren 37 mit 49 Delegierten vertreten. Ausserdem waren anwesend vom Verbande schweiz. Konsumvereine Herr Jæggi, Präsident der Verwaltungskommission, und Herr Kramer, Vorsteher der Abteilung Schuhwaren, sowie Herr Scholer.

In seinem Eröffnungswort wies Herr Präsident Hunziker darauf hin, dass die letzte Herbstkonferenz infolge des Versammlungsverbotes wegen der Maul- und Klauenseuche nicht abgehalten werden konnte

und erteilte hierauf das Wort dem Referenten zu Traktandum 1.

1. Allgemeiner Situationsbericht über die Wirtschaftslage und Bericht über die Lage auf dem Lebensmittelmarkte. In gewohnt treffender Weise zeichnete Herr Jæggi die gegenwärtige Wirtschaftslage. Nach dem kolossalen Eingriff des verflossenen Krieges in das Wirtschaftsleben aller Länder kann es gar nicht anders sein, als dass auch noch längere Zeit nach dem Kriege die wirtschaftlichen Verhältnisse verfahrene und unbeständige sind. Wie die gegenwärtigen wirtschaftlichen Wirren gelöst werden, weiss heute kein Mensch. Auf alle Fälle braucht es eine gewisse Zeit der Abklärung, um aus dem Chaos den Neuaufbau des Wirtschaftslebens herauszukristallisieren. Es ist klar, dass dies nicht von heute auf morgen geschehen kann. Zu dem wirtschaftlichen und dem durch den Krieg verursachten Verlust von Millionen von arbeitsfähigen Menschen kommt die grosse Schuldenlast der Staaten, welche ebenfalls stark auf das Wirtschaftsleben drückt. Während des Krieges musste der Gedanke der wirtschaftlichen Freiheit vor der Zwangswirtschaft zurücktreten. Die verschiedenen Monopole in der Schweiz wurden mit Wissen und Willen des Volkes geschaffen, ebenso die diesbezüglich aufgestellten wirtschaftlichen Vorschriften und Gesetze. Die während des Krieges geschaffenen Monopole wurden nunmehr wieder zum grössten Teile aufgehoben. Heute bestehen noch die Bundesmonopole über Getreide, Benzin und Petrol, Kohlen, ferner für Reis und Zucker, ebenso noch die Vorschriften über die Milch- und Butterversorgung. Es ist unzweifelhaft, dass die Monopole dem Schweizervolke während des Krieges gute Dienste geleistet haben. Etwas anderes ist es heute in der Zeit der rückläufigen Bewegung, wo die noch bestehenden Monopole nur noch in beschränktem Masse als gut zu bezeichnen sind.

Die noch bestehenden Preise für Monopolartikel werden in der Höhe gehalten, um dem Staate nicht zu grosse Verluste zu verursachen; sie sind nicht mehr ganz der Marktlage angepasst. Heute wird verlangt, die Monopole aufzuheben und vom Volke wird energisch der Preisabbau gefordert. Ein rapider Preisabbau, der sich nicht auf natürliche wirtschaftliche Voraussetzungen gründet, hat auch Nachteile und schliesst die Gefahr grosser Verluste in sich. Grosse Werte, die vielfach allerdings nur auf dem Papier stehen, gehen zugrunde. Auch die Konsumgenossenschaften erleiden durch den Preisabbau Verluste, da sie den Abschlägen jeweils folgen müssen und die alten Lager nur unter Verlust absetzen können. Es ist deshalb sehr erklärlich, dass darnach getrachtet wird, die Warenlager äusserst knapp zu halten und nur das Notdürftigste einzukaufen. Durch die allgemein eingetretene Kaufunlust wird die Fabrikation gehemmt und die Gefahr der Arbeitslosigkeit vergrössert. Die wirtschaftlichen Verhältnisse der einzelnen Menschen sind trotz den höheren Löhnen schwierigere geworden. Grosse Massen in den verschiedenen Ländern haben an Kaufkraft in hohem Masse eingebüsst, wodurch schwierige Notverhältnisse entstanden sind, die heute noch gar nicht übersehen werden können. Die Verkürzung der Arbeitszeit und die Steigerung der Löhne erhöhten die Produktionskosten der Waren. Trotzdem wird und muss ein allgemeiner Preisabbau durchgeführt werden. Dabei werden Verluste entstehen, ohne dass gewissen leitenden Personen auch in den Konsumgenossenschaften Vorwürfe gemacht werden können. Die Verluste liegen in den allgemeinen Verhältnissen begründet und es ist erforderlich, die Situation klar ins Auge zu fassen und in den Vereinsvorständen offen darzulegen.

Hierauf verbreitete sich Herr Jæggi über die Preisgestaltung einiger hauptsächlicher Waren. Die Getreide- und Brotversorgung liegt immer noch in der Hand der eidg. Monopolanstalt. Die Preise auf dem Weltmarkt sind für Getreide bedeutend zurückgegangen. Früher gab der Bund das Getreide unter dem Marktpreise ab, heute ist dies nicht mehr der Fall. Reis hat in letzter Zeit bedeutend abgeschlagen. Zucker wird heute teurer verkauft als die Preise des Weltmarktes bedingen, deshalb ist ein weiterer Preisrückgang nicht ausgeschlossen. Aehnlich liegen die Verhältnisse bei Teigwaren. Die Preise für Futterartikel und hauptsächlich auch für Oele und Fette sind in letzter Zeit bedeutend gesunken. Das Kohlenmonopol wird laut Beschluss des Bundesrates per 30. Juni 1921 aufgehoben, was zur Folge hat, dass die bestehende Kohlengenossenschaft in Liquidation treten muss. Die Kohlenpreise des Weltmarktes sind niedriger als diejenigen in der Schweiz; unsere gegenwärtigen Kohlenpreise haben noch Gültigkeit bis zum 31. März 1921. Der Preisabbau wurde auch durchgeführt in der Bekleidungsbranche, ebenso bei den Landesprodukten. Der Milchpreis ist abhängig von der Weltmarktlage; voraussichtlich wird das gegenwärtig bestehende Abkommen per 1. Mai a.c. aufgehoben. Die Einfuhr von Butter wirkte preisregulierend auf diesen Artikel, ebenso hat der in jüngster Zeit eingesetzte Import von frischem Fleisch auf die Fleischpreise gedrückt.

Aus einer vorliegenden Tabelle über Preisrückgänge geht hervor, dass auf dem Weltmarkte ein rapider Preisabbau stattfindet. Durch letzteren werden aber auch sehr schwierige wirtschaftliche Verhältnisse geschaffen, da man gegen Ende des Krieges und noch später allgemein der Meinung war, dass die Preise für die nächste Zukunft nicht zurückgehen würden. Es ist heute noch unmöglicher als früher, für die Zukunft zu prophezeien. Unser Land ist zu klein, um auf die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse einen Druck ausüben zu können und immer wird es von den Weltverhältnissen abhängig sein. Die Schweiz ist darauf angewiesen, Fabrikate herzustellen und Import und Export zu treiben. Der Export stockt nun aus verschiedenen Gründen, wobei die bestehenden Valutaverhältnisse eine hervorragende Rolle spielen. Deshalb geht die Exportindustrie einer gewissen Krisis entgegen, teilweise steckt sie schon in derselben, was umso bedenklicher ist, da die Schweiz vielfach auf Luxusindustrie eingestellt ist und viele Exportartikel fabriziert, die zum Leben nicht absolut notwendig sind.

Herr Jæggi ermahnt, aus der bestehenden Situation Lehren zu ziehen und legt folgende Richtlinien dar:

Bei der gegenwärtigen verfahrenen Situation darf man auf keinen Fall den Kopf verlieren und nicht nervös werden, denn in Zeiten der Krisis ist ein klarer Blick notwendiger denn je. Es darf nicht überstürzt gehandelt werden, sondern bei sämtlichen Verfügungen und Handlungen muss vorher die Endwirkung in allen Details wohl überdacht werden. Heute gilt der Grundsatz: «Möglichst kleine Lager und möglichst grosser Umsatz», im Gegensatz zur Zeit des Krieges, wo möglichst grosse Lager aufgehäuft wurden. Die Reduktion der Warenlager bewirkt, dass Kapital liquid wird,

mit dem wieder gearbeitet werden kann. Jede Konsumgenossenschaft muss darnach trachten, möglichst viel eigenes Kapital zu erhalten, ein Satz der früher schon oft ausgesprochen wurde, während trotzdem viele Genossenschaften heute noch an Kapitalmangel leiden. Betreffend des Vorgehens beim Preisabbau erklärte Herr Jæggi, dass seiner Ansicht nach die Waren prinzipiell zu Tagespreisen verkauft werden sollen. Dabei werden natürlicherweise grosse Verluste eintreten. Diese Verluste sind aber einmal nicht zu umgehen und werden nur noch grösser, wenn wir dem Preisabbau nicht sofort folgen. Es ist klar, dass deshalb in jedem Betrieb Abschreibungen gemacht werden müssen und um diese ertragen zu können, ist es notwendig, dass die Spesen auf ein Minimum reduziert werden und dass der Betrieb so einfach wie möglich gestaltet wird. Wir müssen im Genossenschaftswesen die alte Einfachheit wieder hervornehmen. Ein weiteres Mittel, um die Spesen nach Möglichkeit zu beschränken ist, dass man möglichst kein neues Personal einstellt. Auch muss versucht werden, die Mitglieder zu guten Genossenschaftern zu erziehen. Es steht fest, dass der Genossenschaftsgedanke auch heute noch ein guter und nicht überholter ist. Bis heute war es unmöglich, etwas besseres an seine Stelle zu setzen und deshalb dürfen wir die Ueberzeugung nicht verlieren, dann werden wir auch die bestehenden Schwierigkeiten überwinden.

2. Situation auf dem Schuh- und Manufakturwarenmarkte. In einem Referat behandelte Herr Kramer, Vorsteher der Schuhabteilung, die Situation auf dem Schuh- und Manufakturwarenmarkte. Seit Oktober 1920 ist in der gesamten Bekleidungsbranche, vorab in Schuhen, eine Absatzstockung eingetreten, von der vorher niemand eine Ahnung haben konnte. Der Preisabbau in Schuhwaren ist viel rapider als vorher angenommen werden konnte. Infolge der anhaltend trockenen Witterung im November und Dezember litt der Verkauf in Schuhwaren. Hauptsächlich aber drückte die Neugestaltung der Lederpreise, vorab in Frankreich, von wo aus sehr billige Boden- und Oberleder offeriert werden, stark auf die Schuhpreise. Dies bewirkt, dass die Preise, die zuerst nur langsam zurückgingen, immer rapider sinken. Sodann drückten die vielerorts ausgeschriebenen Wanderlagerverkäufe wie auch vorgenommene Angstverkäufe in hohem Masse auf den Schuhwarenhandel. Alle diese Umstände mahnen zur grössten Vorsicht bei neuen Einkäufen, bei welchen man nur das Allernotwendigste bestellen soll. Herr Kramer richtet an die Anwesenden einen warmen Appell, die Schuhwaren ausschliesslich beim V. S. K. zu bestellen, da die Schuhfabrik des V. S. K. unter den heutigen Umständen ebenfalls mit grossen Schwierigkeiten zu kämpfen hat. Auf bestehenden Lagern muss sowohl die Abteilung Schuhwaren des V. S. K. wie auch jeder Verbandsverein Abschreibungen vornehmen, ansonst man Gefahr läuft, die Schuhe nicht absetzen zu können und der Verlust später nur um so grösser wird. Der V. S. K. erlässt keine Vorschriften, wieviel die Vereine abschlagen müssen. Jeder Verein muss selbst beurteilen können, wieviel er abschlagen muss und kann. In den nächsten Tagen werden neue Preislisten des Verbandes herausgegeben und damit den Vereinen Richtlinien für den Abschlag gegeben.

Aehnlich wie bei Schuhwaren liegen die Verhältnisse in der Manufakturwarenbranche, wo ebenfalls grosse Preisreduktionen zu verzeichnen sind.

In der hierauf einsetzenden Diskussion ergreift zuerst Eichenberger, Beinwil, das Wort. Er fordert den schnellstmöglichen Preisabbau auf Monopolwaren. Der Bund soll letztere nicht über dem Weltmarktpreise abgeben. Hunziker, Rheinfelden, ermahnt ebenfalls, die Bestellungen für Schuhe und Eigenfabrikate des V. S. K. letzterem restlos zuzuteilen. Humbel, Birmenstorf, macht auf die Schwierigkeiten für die Reduzierung der Spesen aufmerksam. Die Frachtansätze sind heute so gross, dass benachbarte Vereine wenn immer möglich Sammelladungen aufgeben sollten. Auf eine gestellte Anfrage empfiehlt Meier, Brugg, die Waren unbedingt zu Tagespreisen abzugeben. Er ermahnt die Vereine, die der Genossenschaft anvertrauten Spargelder in richtiger Weise anzulegen. Schweizer, Turgi, wünscht Auskunft, wie es sich mit dem Benzin- und Petrolmonopol verhalte. Wie ihm mitgeteilt wurde, könnten diese beiden Artikel heute um ca. 50% billiger abgegeben werden, wenn der Handel frei wäre.

Nach dem eingenommenen Mittagessen ergriff zuerst Herr Verbandsvertreter Scholer das Wort. In längeren, eingehenden Ausführungen empfiehlt er Bezüge in Sammelwagen, den Verkauf zu Tagespreisen und die Propagierung der Eigenmarken des V. S. K. Er gibt auch einige typische Beispiele über die gegenwärtig bei benachbarten Verbandsvereinen vorkommenden Preisdifferenzen auf den gleichen Artikeln, die nach Möglichkeit vermieden werden sollten.

Herr Jæggi erklärt, die Verhältnisse beim Benzin- und Petrolmonopol nicht genau beurteilen zu können, sicher ist, dass diese beiden Artikel heute billiger eingekauft werden könnten. Er bezweifelt aber, dass der Preisunterschied ca. 50% betrage. Herr Jæggi ist mit Meier, Brugg, vollständig einverstanden, dass die Spargelder in vorsichtiger Weise Verwendung finden sollen.

In der unter «Allgemeiner Umfrage» weiter folgenden Diskussion erklärt Thommen, Aarau, dass die Qualität einzelner «Co-op»-Artikel zu wünschen übrig lasse, was den Eigenmarken des V. S. K. erheblich schadet. Er beklagt sich über die Qualität von erhaltenen Stahlspänen und das Waschpulver «Union», welch letzteres sowieso schwierig einzuführen ist. Eichenberger, Beinwil, verlangt dringend mehr Besuche seitens der Vertreter des V. S. K. Graf, Menziken, beklagt sich über Zucker- und Reislieferungen in den letzten Tagen vor den Preisabschlägen. Verbandsvertreter Scholer erklärt, dass ihm vermehrte Vereinsbesuche während der Kriegszeit und auch nachher durch verschiedene Umstände nicht möglich gewesen seien. Der Verkehr mit den kantonalen Lebensmittelämtern, der sehr wichtig war, nahm viel Zeit in Anspruch, ebenso der Besuch neuer Verbandsvereine.

Schmid, Gränichen, hat in Erfahrung gebracht, dass der V. O. L. G. Kunstdünger zu günstigeren Konditionen abgibt als der V. S. K. Zudem erhalten die landwirtschaftlichen Genossenschaften noch 2% Gutschrift auf dem Umsatz. Dies letztere könnte auch beim V. S. K. angewendet werden und wäre ein Mittel, die Vereine zu vermehrten Verbandsbezügen zu veranlassen.

Berger, Baden, appelliert an die Verbandsvereine, sämtliche Mehlbezüge bei der M. S. K. zu machen. Die von der M. S. K. jüngst beschlossene Mehrvergütung der Frachten macht es den Vereinen zur Pflicht, ihren gesamten Bedarf an Mehl bei der Genossenschaftsmühle einzudecken. In letzter Zeit

erfolgen von Privatmühlen vielfach Unterangebote für Mehl. Der Zweck dieser Unterangebote ist durchsichtig und sollten deshalb hauptsächlich die näher liegenden Vereine unter keinen Umständen darauf eingehen, wenn sie dem Genossenschaftsgedanken treu bleiben wollen. Die Genossenschafter müssen bei der bevorstehenden Krisenzeit mehr als je zusammenhalten und die Solidarität nicht nur in der Theorie predigen, sondern auch in der Praxis in Anwendung bringen. Berger wird von Schweizer, Turgi, unterstützt, der ebenfalls auf die Mehlunterangebote zu sprechen kommt. Hunziker, Rheinfelden und Meier, Brugg, wünschen ebenfalls vermehrte Besuche von seiten der Verbandsvertreter. Eichenberger, Beinwil, macht auf den Umstand aufmerksam, dass die Privatmühlen die Fakturen mit Ziel ausstellen. Wir sollten deshalb bei den M. S. K.-Fakturen wenigstens 15 Tage Ziel erhalten können.

Hierauf kommt Herr Kramer auf Beobachtungen der letzten Zeit zu sprechen, die etwas delikater Natur sind. Er macht darauf aufmerksam, dass von Privatfirmen an Schuhverkäuferinnen vielfach Schuhe als Geschenke abzugeben versucht werden. Diese Behauptung wird einwandfrei belegt. Der Zweck dieser Geschenke ist offensichtlich und ein Beispiel dafür, wie die Privatfirmen mit allen Mitteln versuchen, bei den Konsumvereinen Geschäfte zu machen. Berger, Baden, kommt ebenfalls einlässlich auf diesen Punkt zu sprechen und kann einwandfrei darlegen, dass auch versucht wird, Vereinsverwalter durch Geschenke für Aufträge geneigter zu stimmen. Obschon diese Angelegenheit sehr delikater Natur ist, darf nun, da die Sache aufgerollt ist, darüber gesprochen werden, um Verkäuferinnen und Einkäufer auf das verwerfliche dieser angebotenen Geschenke aufmerksam zu machen.

Herr Jæggi beantwortet die in der Diskussion aufgeworfenen Fragen. Vor allem sind Aussprachen, wie die heute gepflogenen, dazu angetan, bestehende Missverständnisse zu beseitigen. Die gefallene Reklamation über Stahlspäne soll geprüft werden. Gegen das Waschpulver «Union» herrscht vielfach ein Vorurteil. Dasselbe ist aber jeder anderen Marke ebenbürtig, ebenso die Schokolade «Co-op». Betreffend der Umsatzbonifikation des V. O. L. G. ist zu bemerken, dass letzterer eine ganz andere Organisation aufweist als der V. S. K. und den vorgeschriebenen Bezugszwang restlos durchführt. Hierauf kommt Herr Jæggi auf die Verhältnisse bei der M. S. K. zu sprechen. Die jüngst beschlossene Erhöhung der Frachtvergütung auf Fr. 2.50 bringt der M. S. K. eine empfindliche Mehrbelastung. Die Anregung betreffend der Zielgewährung soll trotzdem näher geprüft werden, wenn auch die Gewinnmarge in der Müllerei eine bescheidene ist. Es ist selbstverständlich, dass die Privatmühlen bei den einzelnen Vereinen Absatzmöglichkeiten suchen und solche durch Unterangebote zu erhalten hoffen. Dass letztere einzig und allein aus dem Grunde gemacht werden, um die Vereine für sich zu gewinnen, liegt auf der Hand und ein überzeugter Genossenschafter wird deshalb seine Mehlbestellungen restlos der M. S. K. zuwenden. Hier zeigt es sich, ob wirklich Solidarität geübt wird, und ob wir imstande sind, die Eigenproduktion weiter auszubauen. Die mangelhaften Vereinsbesuche wurden schon öfters kritisiert. Dazu ist zu bemerken, dass sich die Verbandsvereine innert verhältnismässig kurzer Zeit verdoppelt haben und heute ca. 500 dem Verbande angeschlossen sind, während die Zahl der Vertreter aus Sparsamkeitsgründen nicht erhöht wurde. Sodann ist zu bemerken, dass der Kontakt des V. S. K. mit den Vereinen verschieden hergestellt wird. Die Verbandspresse hat viel zur Entwicklung des Verbandes beigetragen und soll hauptsächlich das «Bulletin» ein Bindemittel zwischen den Verbandsvereinen und dem Verbande sein. Dabei ist leider zu konstatieren, dass dasselbe sehr oft nicht oder nur sehr mangelhaft gelesen wird, was entschieden ein Fehler ist und dem betreffenden Verein zum Nachteil gereicht. Dann müssen wir bei der Einstellung von Verbandsvertretern auch aus prinzipiellen Gründen vorsichtig sein. Der V. S. K. kann sein Verhältnis zu den Verbandsvereinen nicht wie ein gewöhnliches Handelsgeschäft auffassen. Gerade durch die Organisation des Verbandes sollen die Reisespesen nach Möglichkeit vermieden werden, denn wir dürfen nicht ins gleiche Fahrwasser kommen wie die Privatfirmen. Wenn dem schon vielfach geäusserten Wunsche nach vermehrten Vereinsbesuchen nicht voll Rechnung getragen werden konnte, so ist dies nicht auf bösen Willen der Verbandsleitung zurückzuführen, sondern es sind lediglich eingehende Ueberlegungen bei der Beurteilung der Angelegenheit massgebend. Letztere wird stets im Auge behalten.

Hierauf kommt Herr Jæggi im allgemeinen auf hie und da vorkommende Unterangebote in der Offertstellung durch die Privatkonkurrenz zu sprechen. Der Verband will und kann nicht unter allen Umständen stets die billigsten Preise offerieren. Soviel ist aber sicher, dass die Preise des Verbandes stets so sind, dass die Vereine gut damit fahren. Wenn von Privatfirmen da und dort Unterangebote gemacht werden, so gilt dabei das gleiche wie bei den Unterangeboten für Mehl. Wenn der V. S. K. nicht existieren würde, wären die Verhältnisse ganz andere, genau so wie an jedem Orte, wo keine Konsumvereine bestehen, die Konsumenten höhere Preise bezahlen müssen als an Orten, wo solche gegründet wurden. Das Gleiche, was die einzelnen Verbandsvereine von ihren Mitgliedern verlangen, darf der V. S. K. auch von den Verbandsvereinen beanspruchen.

Herr Scholer macht darauf aufmerksam, dass die von Schmid, Gränichen, angeregte Umsatzbonifikation beim V. S. K. teilweise für gewisse Artikel ebenfalls bestehe. Er berührt gleichzeitig noch den Handel mit Zucker für Bienenzüchter. Meier, Brugg, kommt noch einmal auf die Vereinsbesuche zu sprechen. Er wünscht auch nicht zu viel Besuche, aber wenigstens zwei- bis dreimal im Jahr sollten die Verbandsvertreter vorsprechen. Bezirksrichter Merk, Kirchdorf, rollt die Frage der Lieferung von Kunstdünger neuerdings auf, betonend, wie die Vermittlung von solchem für ländliche Genossenschaften geradezu eine Lebensfrage sei. Die Verbandsvereine auf dem Lande müssen unbedingt in die Lage gesetzt werden, Kunstdünger zu gleichen Konditionen wie die landwirtschaftlichen Genossenschaften vermitteln zu können. Merk wird unterstützt von Häuptli und Bircher, Küttigen.

Herr Jæggi weist darauf hin, dass erst gestern die Verbandsvereine auf dem Zirkularwege neue Offerten über Kunstdünger erhalten hätten, wovon Herr Merk wohl noch keine Kenntnis habe. Der Verband schenkt der Frage der Lieferung von Kunstdünger und von Produkten für die Landwirtschaft die grösste Aufmerksamkeit.

Brunner, Windisch, macht mit Recht darauf aufmerksam, dass die Vorausbestellungen für Zucker, wie sie seit langer Zeit in Form von monatlichen Aufgaben bestehen, nunmehr überlebt sei; der frühere

Modus der Bestellung bei Bedarf soll wieder eingeführt werden.

Herr Jæggi beantwortet noch eine erfolgte Reklamation über Mehl, worauf die Diskussion nicht weiter benützt wird. Um 4½ Uhr konnte Herr Präsident Hunziker die sehr lehrreiche und interessante Tagung schliessen. B.

Steuerwesen

Die Genossenschaftsbesteuerung im Kanton Basel-Stadt. Wie seinerzeit mitgeteilt, unterzieht auch der Kanton Basel-Stadt sein Steuergesetz einer Revision. Die Vorlage des Regierungsrates zeichnete sich durch absolute Unkenntnis der Faktoren, welche bei der Besteuerung der Genossenschaften in Betracht kommen können, aus. (Besteuerung aller Genossenschaften beim Ertrag nach dem Rentabilitätsprinzip mit dem Normalsteuersatz von 12% des Reinertrages, welcher Ansatz z. B. von Aktiengesellschaften nur verlangt wurde, wenn sie mindestens *24%* Rendite aufwiesen, Behandlung der Rückvergütung gleich wie gewöhnlicher Erwerb; Behandlung des sogenannten Garantiekapitals des V. S. K. gleich dem nicht einbezahlten Aktien- oder Anteilscheinkapital, Gewährung der Begünstigung der Holdinggesellschaften nur an Aktiengesellschaften und nicht an Genossenschaften.) Der zur Vorbereitung des Entwurfes eingesetzten Grossratskommission waren bezüglich der Genossenschaftsbesteuerung zwei Eingaben zugegangen, eine von der Verwaltungskommission des A. C. V. beider Basel, eine von Dr. Oskar Schär persönlich, in welcher auf die Unhaltbarkeit der vorgeschlagenen Bestimmungen hingewiesen wurde. Diese Eingaben hatten nur in einer Richtung, allerdings der wichtigsten, Erfolg insofern, als die Mehrheit der Kommission vorschlug, die Rückvergütungen steuerfrei zu erklären, während eine Minderheit der Kommission Rückvergütungen steuerlich gleich behandeln wollte wie irgend einen andern Erwerb, das Maximum der Steuer dagegen auf *6%* für alle Genossenschaften fixieren wollte.

Bei der ersten Lesung im Grossen Rate, die am 13. Januar 1921 abgeschlossen wurde, gelang es Herrn Dr. Oskar Schär mit Unterstützung anderer genossenschaftsfreundlicher Grossratsmitglieder — speziell erwähnt sei Herr A. Jeggli —, einen vollen Erfolg in allen von ihm beanstandeten Punkten zu erzielen; hervorgehoben sei speziell die Neuregelung der Ertragssteuern für Selbsthilfegenossenschaften, bei denen nun in Zukunft der Ertrag nach Abrechnung der Rückvergütungen einer festen Steuer von 3% unterliegt.

Wir gedenken später noch ausführlich auf die Verhandlungen über diese Frage zurückzukommen.

Die Ausschaltungen der Rückvergütungen aus dem Bundesratsbeschluss betr. die Kriegsgewinnsteuer für das Jahr 1920. In Nr. 40 des «Schweiz. Konsumverein» vom 2. Oktober 1920 haben wir darüber berichtet, dass Herr Dr. Oskar Schär im Nationalrate am 23. September mit 23 Mitunterzeichnern ein Postulat eingereicht habe, um wenigstens noch für die das Jahr 1920 einschliessenden Abschlüsse der Genossenschaften eine Ausschaltung der Rückvergütungen aus dem kriegsgewinnsteuerpflichtigen Ertrage zu erreichen.

Am 26. Januar 1921 kam dieses Postulat endlich im Nationalrate zur Behandlung. Um den Nationalrat nicht ungebührlich in Anspruch nehmen zu müssen zur Begründung des Postulates, waren die in No. 40 obenerwähnt abgedruckten Ausführungen in deutscher und französischer Sprache (No. 2 der «Genossenschaftlichen Korrespondenz») den Ratsmitgliedern unmittelbar vor der Verhandlung zugestellt worden. Nachdem Dr. Schär noch einige Ergänzungen zu den gedruckten Ausführungen vorgetragen hatte, erklärte Bundesrat Musy, das Postulat ablehnen zu müssen, da die Genossenschaften sowieso schon begünstigt seien (!). Diese Erklärungen riefen von den anderen Freunden des Postulates die Herren Nationalrat J. Huber (Aufsichtsratsmitglied des V. S. K.), Nationalrat Wunderli (Sekretär des V. o. l. G.) und nochmals den Urheber des Postulates auf den Plan mit der Wirkung, dass der Vertreter des Bundesrates nun erklärte, er sei bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen. Das weitere bleibt nun abzuwarten.

Bewegung des Auslandes

Deutschland.

Prof. Dr. Wygodzinski †. Der deutschen Genossenschaftspresse entnehmen wir die Nachricht, dass Prof. Dr. Wygodzinski im Alter von 51 Jahren einer Lungenentzündung erlegen ist. Mit ihm ist eine in genossenschaftlichen Kreisen wohlbekannte Persönlichkeit dahingegangen.

Wygodzinski war am 9. Dezember 1869 zu Hirschberg in Schlesien geboren, studierte in Berlin und Tübingen Rechts- und Staatswissenschaften und promovierte 1894. Vom 1. Januar 1895 an war er Geschäftsführer für Volkswirtschaft beim Landwirtschaftlichen Verein für Rheinpreussen und der Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz zu Bonn. 1905 wurde er Honorar-Dozent an der Landwirtschaftlichen Hochschule zu Bonn-Poppeldorf, zunächst nur für Genossenschaftswesen, später auch für Volkswirtschaft. 1914 wurde ihm die an der genannten Hochschule neu eingerichtete Professur für Volkswirtschaftslehre übertragen. Im Sommersemester 1906 hatte er sich bereits an der Universität Bonn als Privatdozent für Staatswissenschaften habilibiert; dort erhielt er 1909 den Professortitel.

Wygodzinskis Hauptarbeitsfeld war Agrarpolitik, daneben galt sein besonderes Wirken dem Genossenschaftswesen. Durch die Genossenschaftsorganisation des Landwirtschaftlichen Vereins war er mit der praktischen Genossenschaftsarbeit in Berührung gekommen; seine ersten Lehraufträge umfassten das Genossenschaftswesen. Ihm hat er als Lehrer wie als Schriftsteller immer seine besondere Teilnahme zugewandt. Sein Hauptwerk, «Das Genossenschaftswesen in Deutschland», zeigt, mit welchem Verständnis und mit welcher Liebe er sich in die mannigfachen Genossenschaftsprobleme vertieft, in welchem Masse er sie beherrscht hat. Wygodzinski war nie das, was man einen einseitigen Agrarier nennt. Agrarwesen und Agrarpolitik waren ihm lediglich Glieder der gesamten Volkswirtschaft; das Genossenschaftswesen umfasste er in allen seinen vielen Verästelungen mit gleicher Teilnahme. Daher bezeugen auch die Konsumgenossenschafter dem verdienten Lehrer, Schriftsteller und Praktiker an seiner Bahre ihre Teilnahme und ihren Dank.

Aus unserer Bewegung

Baden. *(B.-Korr.)* Mit Schreiben vom 25. September 1920 machte der Kreisvorstand V des V. S. K. (Aargau) bei verschiedenen grösseren Verbandsvereinen des Kreises V unter Berufung auf den Antrag der Konsumgenossenschaft Biel an die letzte Delegiertenversammlung in Lugano die Anregung, die Frage zu prüfen, ob auf ihren Plätzen die Gründung einer Genossenschaftsapotheke in Betracht kommen könne oder nicht. Gleichzeitig teilte der Kreisvorstand V mit, dass er es als angezeigt erachte, wenn die Konsumvereine sich zu diesem Zwecke mit den örtlichen Krankenkassen in Verbindung setzen würden, denn nur mit deren Mitwirkung werde es möglich sein, Genossenschaftsapotheken zu gründen. Die Angelegenheit wurde im Schosse der Verwaltungsbehörden des Konsumvereins Baden eingehend diskutiert und es wurde der Beschluss gefasst, die Frage der Gründung einer Genossenschaftsapotheke auf dem Platze Baden abzuklären. Der Konsumverein Baden setzte sich mit sämtlichen Krankenkassen des Bezirkes in Verbindung, welche ohne Ausnahme erklärten, dass sie der Gründung einer Genossenschaftsapotheke sympathisch gegenüber stehen. Zum voraus war man sich auf beiden Seiten der grossen Schwierigkeiten, die sich einer solchen Gründung entgegenstellen, bewusst.

Sonntag, den 23. Januar, fand auf Anregung des Konsumvereins Baden eine diesbezügliche Besprechung zwischen seinem Verwaltungsrate und den Vorständen der Krankenkassen des Bezirkes statt. Herr Konsumverwalter Flach aus Winterthur hielt vorgängig der Diskussion ein orientierendes Referat. Vom V. S. K. wurde an die Versammlung Herr Rohr, Mitglied der Verwaltungskommission, abgeordnet. Die Tagung war von 50 Mann besucht und wurde von Herrn Denzler, Präsident des Verwaltungsrates des Konsumvereins Baden, eröffnet. In seinem Eröffnungswort wies er auf die Anregungen und Schritte hin, die bisher sowohl im Verbande schweiz. Konsumvereine, im Kreisvorstand der aarg. Konsumvereine, wie auch im Konsumverein Baden betr. Gründung von Genossenschaftsapotheken unternommen wurden, ebenso auf die Schwierigkeiten, die sich für die Gründung einer Genossenschaftsapotheke zurzeit noch ergeben. Die heutige Aussprache soll in erster Linie Abklärung bringen, ob in Baden und Umgebung für die Gründung einer Genossenschaftsapotheke Interesse vorhanden sei oder nicht. Es kann sich nicht darum handeln, dass der Konsumverein Baden von sich aus eine Genossenschaftsapotheke gründe, sondern die Gründung einer solchen kann nur auf breiterer Basis in Frage kommen, wobei die Krankenkassen den hauptsächlichen Impuls in die Angelegenheit bringen müssen. Der Konsumverein Baden wird der Gründung einer Genossenschaftsapotheke sein volles Interesse entgegenbringen und einer eventuell zu gründenden Zweckgenossenschaft, die nur in Frage kommen kann, beitreten.

Nach dem Eröffnungswort wurde ein Tagesbureau gewählt, worauf das Wort dem Referenten, Herrn Flach erteilt wurde. In 1½stündigem, fliessenden Vortrag legte der Referent sowohl den Werdegang der bestehenden Genossenschaftsapotheken wie die ungeheuren Schwierigkeiten, mit denen sie zu kämpfen haben, auseinander. Er wies nach, wie der früher auf hoher Warte stehende wissenschaftliche Beruf des Apothekers immer mehr die Gemeinnützigkeit verlor und auch immer mehr den reinen Erwerbszweck in den Vordergrund stellte. Ueber 10,000 Artikel pharmazeutischer Produkte werden gegenwärtig durch die Apotheken im Handel vertrieben. Die Gesetzgebung wie auch das straff organisierte Syndikat der Apotheker setzen der Gründung von Genossenschaftsapotheken enorme Schwierigkeiten entgegen. Sowohl Personal- als Warensperre werden mit aller Strenge durchgeführt. Das Resultat der Anstrengungen des Apothekersyndikates ist eine Erschwerung und Verteuerung der Arzneimittel. Statt Hilfe und Erleichterung bringt man dem Kranken vermehrte Lasten, erschwert seine ökonomische Lage ganz unnötig nur um des Profites willen, des nackten Egoismus.

Es würde zu weit führen, auf die Einzelheiten des Vortrages von Herrn Flach einzutreten. Wir wollen nur so viel bemerken, dass jeder Versammlungsteilnehmer aus dem Votum des Referenten ein ganz klares und genaues Bild von der Lage erhielt. Trotz der geschilderten Schwierigkeiten hält Herr Flach die Gründung einer Genossenschaftsapotheke auf dem Platze Baden durchaus als möglich und für die Allgemeinheit von grossem Nutzen, was auch aus der Schilderung der Verhältnisse der Genossenschaftsapotheke Winterthur hervorgeht. Genossenschaftsapotheken bestehen zurzeit auf folgenden Plätzen: Genf, Lausanne, Chaux-de-Fonds, Biel, Schaffhausen und Winterthur.

Das überaus klare und instruktive Referat erntete reichen Beifall und wurde vom Tagespräsidenten auf das beste verdankt. Die anschliessende Diskussion wurde sehr zahlreich und nur in zustimmendem Sinne benützt, ohne die Schwierigkeiten der Gründung einer Genossenschaftsapotheke zu verkennen. Um die ganze Materie weiter zu prüfen und um die Grundlagen für die Gründung einer Genossenschaftsapotheke zu schaffen, wurde eine Kommission bestellt, bestehend aus je einem Vertreter der verschiedenen Krankenkassen des Bezirkes und dem Bezirksverband, sowie aus zwei Vertretern des Konsumvereins Baden. Diese Kommission wird über das weitere beraten.

Je mehr Genossenschaftsapotheken gegründet werden, um so weitere Kreise interessieren sich für die Angelegenheit, und nur dadurch wird es möglich sein, die Massen aufzuklären und auf die Gesetzgebung einen Druck auszuüben, damit sie sich den modernen Anschauungen anpasst. Ebenso wird es dann auch möglich sein, die Boykotte der Lieferanten und die Widerstände des Apothekersyndikates zu brechen. *B.*

Verbandsnachrichten

Aus den Verhandlungen der Sitzung der Verwaltungskommission vom 28. Januar und 1. Februar 1921.

1. Die Verwaltungskommission nimmt Kenntnis vom Hinschiede der am 1. März 1895 geborenen, am 20. Dezember 1919 definitiv angestellten Elise Jauslin, Arbeiterin in unserer Niederlassung in Pratteln, die nach monatelanger Krankheit gestorben ist. — Der Trauerfamilie wurde ein Kondolenzschreiben zugesandt.

2. Als Mitglied des V. S. K. wird aufgenommen der Konsumverein Jenins (Graubünden), gegründet am 1. Februar 1909, ins Handelsregister eingetragen am 9. November 1915, Mitgliederzahl 56, Zuteilung zu Kreis IXb.

3. Die Verwaltungskommission nimmt Kenntnis von der Botschaft des Bundesrates vom 24. Januar 1921 an die Bundesversammlung betreffend die vorläufige Abänderung des Zolltarifs und die Beschränkung der Wareneinfuhr.

Die Verwaltungskommission ist der Auffassung, dass die Bundesversammlung auf die Vorlage des Bundesrates, in der vorgelegten Form, nicht eintreten sollte und hat beschlossen, sofort eine Eingabe an die Bundesbehörden zu richten, in der der Standpunkt des V. S. K. dargelegt werden soll. Der Wortlaut der Eingabe wird in einer der nächsten Nummern des Bulletin publiziert werden.

---

1. Die Verwaltungskommission nimmt Kenntnis von dem auf den heutigen Tag definitiv erfolgten Austritt des Herrn Fritz Düscher, Prokurist des V. Departementes für Brennstoffe und sonstige Gebrauchsartikel. Mit heutigem Tage ist somit die Unterschriftsberechtigung des Herrn Düscher für den V. S. K. erloschen.

2. Eine Antwort des eidg. Zolldepartementes auf unsere Eingabe vom 10. Januar 1921 betreffend Erhöhung der Tabakzölle wird zur Kenntnis genommen. Deren Wortlaut soll im Bulletin publiziert werden.

3. Die Verwaltungskommission nimmt sodann verschiedene Mitteilungen des Präsidenten bezüglich des Jahresabschlusses per Ende 1920 entgegen.

4. Von einem Verbandsverein der Ostschweiz wird ein Begehren eingereicht, der V. S. K. und die Verbandsvereine möchten durch Bezug von fertigen Stickereien und Spitzen verschiedenen arbeitslosen Mitgliedern dieses Vereins helfend beistehen. Die Verwaltungskommission hat beschlossen, das Schreiben dem IV. Departement für Schuh-, Manufaktur- und Merceriewaren zur Kenntnis zu bringen und im fernern sämtliche Verbandsvereine, die für den Bezug solcher Artikel in Betracht kommen könnten, einzuladen, sich diesbezüglich mit dem IV. Departement in Verbindung zu setzen.

Redaktionsschluss: 3. Februar 1921.

Die

Bank-Abteilung des V. S. K.

nimmt Gelder in verzinslicher Rechnung entgegen von Verbandsvereinen, deren Mitgliedern und Drittpersonen:

a) in **Kontokorrent-Rechnung**

jederzeit verfügbar, ohne Provisionsberechnung,

zu **5¼%;**

b) in **Depositen-Rechnung**

in der Regel auf 30 Tage kündbar, Verzinsung beginnend mit dem der Einzahlung folgenden Werktag und endigend am Tage vor der Rückzahlung,

zu **5½%;**

c) gegen **Obligationen**

je nach Wunsch auf den Namen oder auf den Inhaber lautend und auf 1, 3, 5 oder 10 Jahre fest, mit halbjährlichen Zinscoupons (eidgen. Stempelgebühr zu Lasten des V. S. K.),

zu **6%.**

Die im Jahre 1921 kündbaren V. S. K.-Obligationen werden auf 6% konvertiert. Zu diesem Zwecke können die betreffenden Titel sofort oder im Laufe des Jahres zur Umstempelung eingesandt werden.

Abteilung Merceriewaren

Hosenträger	Haften	St. Galler-Stickereien
Krawatten	Steck- und Nähnadeln	Gummibälle
Papier- und Gummikragen	Druckknöpfe	Taschenmesser
Litzen und Tressen	Häkelnadeln	Scheren
Leinen- und Baumwollbänder	Diverse Arten Knöpfe	Bestecke
Kämme und Garnituren	Seidenbänder	Damengürtel
Nähfaden und Häkelgarne	Wäschebesätze	Manschettenknöpfe

LEDERWAREN:

Portemonnaies ⊙ Damentaschen ⊙ Brieftaschen ⊙ Zigarrenetuis

Spielwaren

ABTEILUNG

MANUFAKTURWAREN

Herren- und Damen-Kleiderstoffe

BONNETERIE-ARTIKEL

Herren-, Damen- und Kinder-Unterkleider
Herren-, Damen- und Kinder-Wäsche

Haushaltungstücher

für Tisch-, Küche- und Bettwäsche

Blusen-, Schürzen- und Futterstoffe

Wollene und baumwollene Strick- und Häkelgarne

Strümpfe und Socken

Arbeiter-Ueberkleider, Arbeiter-Hosen, Arbeiter-Schürzen, Arbeiter-Blusen, Uhrmacher-Blusen und Bureau-Blusen

Wolldecken, Bettdecken, Vorhang- und Möbelstoffe, Bettvorlagen, Läufer